

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBl)

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Nr.	Dat.	VkBl 1971	Seite
-----	------	-----------	-------

Personalnachrichten

121	2. 4. 1971	Auszeichnung	194
-----	------------	------------------------	-----

Allgemeine Angelegenheiten

122	26. 3. 1971	Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG) vom 18. März 1971	194
-----	-------------	--	-----

Straßenverkehr

123	18. 4. 1971	Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr (FahrpersGSt)	196
124	7. 4. 1971	Verordnung TSM Nr. 1/71 über den Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen	199
125	5. 4. 1971	Versicherungsnachweis (§ 29a StVZO); hier: Beginn des Versicherungsschutzes	202
126	24. 3. 1971	Schutzhelme für Kraftradfahrer	203
127	7. 4. 1971	Anlage IV zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung; hier: Auskunftsstelle für Fahrzeuge der Deutschen Bundesbahn	203
128	7. 4. 1971	3. Berichtigung des Verzeichnisses der im Bundesgebiet zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kraftfahrt-Versicherer	203
129	8. 4. 1971	Abmessungen des Zeichens 229 StVO	203

Binnenschifffahrt

130	26. 3. 1971	Schiffahrtspolizeiliche Verordnung über die Fahrt auf dem Dortmund-Ems-Kanal zwischen den Schleusen Meppen und Dütte	203
131	30. 3. 1971	Verordnung Nr. 7/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 10. März 1971 (FA Nr. 2/71 Frachtausschuß für den Rhein)	203
132	31. 3. 1971	Verordnung Nr. 8/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 9. März 1971 (FB Nr. 3/71 Frachtausschuß Dortmund)	205

Nr.	Dat.	VkBl 1971	Seite
-----	------	-----------	-------

133	9. 3. 1971	Hinweis Beschluß des Frachtausschusses für den Hafen Hamburg	207
-----	------------	--	-----

Seeverkehr

134	7. 4. 1971	1. Tarifänderung über das Entgelt für Lotsungen zwischen den Seelotsrevieren an der deutschen Nordseeküste (Distanzlots-tarif — DLT) vom 7. April 1971	207
-----	------------	--	-----

Straßenbau

135	11. 2. 1971	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/1971 Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau	207
136	16. 3. 1971	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/1971 Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau	212

Personalnachrichten

137		Stellenausschreibung	212
138		Stellenausschreibung	212
139		Stellenausschreibung	212

Aufgebote

139a	30. 3. 1971	Aufbietung verlorener Kraftfahrzeug-(Anhänger-)briefe	
139b	30. 4. 1971	Aufbietung verlorener Führerscheine	
139c	30. 4. 1971	Aufbietung von verlorenen Kraftfahrzeug-(Anhänger-)scheinen und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge 220a—220www	

Nichtamtlicher Teil

Zeitschriftenschau		
Übersicht		213
Auslese		215
Bücherschau		
Neuerscheinung		217
Buchbesprechung		217
Rechtsprechung		217

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 30. April 1971

Heft 8

AMTLICHER TEIL

Personalnachrichten

Nr. 121 Auszeichnung

Bonn, den 2. April 1971
Z1 - Pov E 9/8 u. 9 Bp/71 II

Der Herr Bundespräsident hat in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste

Herrn Karl Arnold, Wasserbauvorwerker, und
Herrn Helmuth Schüller, Regierungsoberbauinspektor, beide beim Wasser- und Schiffsamt Mainz,

das Verdienstkreuz am Bande, sowie

Herrn Albert Jäckel, Kraftwerksmaschinenmeister i. R., zuletzt beim Wasser- und Schiffsamt Frankfurt (Main),

die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Beck

(VkB1 1971 S. 194)

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 122 Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG) vom 18. März 1971

Bonn, den 26. März 1971
A 7 - SK 7.480.11 - 118 Vma/71

Nachstehend wird das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG), verkündet im BGBl I, S. 239, bekanntgegeben.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Neupert

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG) Vom 18. März 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Finanzhilfen des Bundes

Der Bund gewährt den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.

§ 2

Förderungsfähige Vorhaben

(1) Die Länder können folgende Vorhaben durch Zuwendungen aus den Finanzhilfen fördern:

1. Bau oder Ausbau von
 - a) innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen,
 - b) besonderen Fahrspuren für Omnibusse,
 - c) verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
 - d) verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen in zurückgebliebenen Gebieten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes) und im Zonenrandgebiet,
 - e) Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken.

in der Baulast von Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen, die an Stelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind.

2. Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der

- a) Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen sowie Bahnen besonderer Bauart,
 - b) nichtbundeseigenen Eisenbahnen,
- soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen, in Verdichtungsräumen oder den zugehörigen Randgebieten liegen und auf besonderem Bahnkörper geführt werden.

3. Bau oder Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen und verkehrswichtigen Umsteigeanlagen.

4. Bau oder Ausbau von Parkeinrichtungen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit sie dazu bestimmt und geeignet sind, dem Parken beim Übergang vom Kraftfahrzeug zum öffentlichen Nahverkehrsmittel zu dienen.

5. Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz, soweit Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zusammenschlüsse im Sinne der Nummer 1 als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben. In Ausnahmefällen gilt das gleiche für nichtbundeseigene Eisenbahnen als Baulastträger des kreuzenden Schienenweges.

(2) Im Saarland gilt Absatz 1 Nr. 1 und 5 Satz 1 auch, soweit das Land auf Grund des § 46 des Saarländischen Straßengesetzes an Stelle von Landkreisen Träger der Baulast ist.

§ 3

Voraussetzung der Förderung

Voraussetzung für die Förderung nach § 2 ist, daß

1. das Vorhaben
 - a) nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt,
 - b) in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist,
 - c) bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
2. die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist,
3. die zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens mehr als 200 000 Deutsche Mark betragen, mit Ausnahme der Gehwege in Ortsdurchfahrten von Straßen, deren Fahrbahn nicht in der Baulast einer Gemeinde steht, in Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a.

§ 4

Höhe und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung eines Vorhabens aus den Finanzhilfen ist bis zu 50 vom Hundert, im Zonenrandgebiet bis zu 60 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten zulässig.

(2) Zuwendungsfähig sind die Kosten für das Vorhaben nach § 2. Beim Grunderwerb sind nur die Gestehungskosten zuwendungsfähig.

(3) Nicht zuwendungsfähig sind

1. Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,
2. Verwaltungskosten,
3. Kosten für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile, die
 - a) nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, daß sie nicht nutzbar sind,
 - b) vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind.

§ 5

Programme

- (1) Für Vorhaben, die aus den Finanzhilfen gefördert

werden sollen, sind Programme für den Zeitraum der jeweiligen Finanzplanung aufzustellen sowie jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(2) In die Programme dürfen Vorhaben nur aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 vorliegen oder voraussichtlich im Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden. Für jedes Vorhaben sind die voraussichtlichen Gesamtkosten, die zuwendungsfähigen Kosten und die vorgesehenen Jahresraten der Zuwendungen aus den Finanzhilfen aufzunehmen.

(3) Die Programme sind abzustellen auf die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Weitere Vorhaben können nachrichtlich aufgenommen werden.

§ 6

Aufstellung der Programme

(1) Der Bundesminister für Verkehr stellt auf Grund von Vorschlägen der Länder und im Benehmen mit ihnen das Programm für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 5 Satz 2 auf.

(2) Jedes Land stellt ein Programm für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Satz 1 auf. Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten über 5 Millionen Deutsche Mark können nur mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr in das Programm aufgenommen werden. Der finanzielle Rahmen für die Programme ergibt sich aus dem auf jedes Land entfallenden prozentualen Anteil an den nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 zur Verfügung stehenden Mitteln. Dieser Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis der Zahl der im einzelnen Land am 1. Januar des Vorjahres zugelassenen Kraftfahrzeuge (ohne landwirtschaftliche Zugmaschinen) zum gesamten Kraftfahrzeugbestand aller Länder. Hierbei werden die Kraftfahrzeuge wie folgt bewertet:

Kraftträder	0,5fach
Personen- und Kombinationskraftwagen sowie Sonderfahrzeuge	1,0fach
Omnibusse und Zugmaschinen	2,0fach
Lastkraftwagen	2,5fach

(3) Vorhaben, die in die Programme aufgenommen werden sollen, sind zuvor mit städtebaulichen Maßnahmen, die mit ihnen zusammenhängen, abzustimmen.

(4) Die Länder übermitteln dem Bundesminister für Verkehr Planungsunterlagen, soweit dies für die Entscheidung über die Aufnahme der Vorhaben in die Programme erforderlich ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Anpassung und Fortführung der Programme.

(6) Der Bundesminister für Verkehr teilt auf der Grundlage der Programme den Ländern die Finanzhilfen zu.

§ 7

Wirkung der Programme

Die Finanzhilfen dürfen nur für Vorhaben verwendet werden, die in die Programme aufgenommen sind.

§ 8

Mitteilung über die Durchführung der Programme

Über die Durchführung der Programme übermitteln die Länder dem Bundesminister für Verkehr jährlich eine Übersicht, aus der sich für jedes Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten über 5 Millionen Deutsche Mark ergeben: die Gesamtkosten, die zuwendungsfähigen Kosten und die Summe der aus den Finanzhilfen in dem betreffenden Jahr gezahlten Zuwendungen. Für die übrigen Vorhaben soll die Übersicht nur die Zahl der geförderten Vorhaben, die Summe der zuwendungsfähigen Kosten und der aus den Finanzhilfen in dem betreffenden Jahr gezahlten Zuwendungen enthalten.

§ 9

Vereinfachter Verwendungsnachweis

(1) Die Länder weisen dem Bundesminister für Verkehr jeweils für ein Haushaltsjahr die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen nach durch Mitteilung der Zahl der geförderten Vorhaben, der Summe der für diese

Vorhaben angefallenen zuwendungsfähigen Kosten sowie der Summe der aus den Finanzhilfen ausgezahlten Zuwendungen.

(2) Ein weitergehender Verwendungsnachweis der Länder entfällt.

§ 10

Zweckbindung und Verteilung der Mittel

(1) Das Mehraufkommen an Mineralölsteuer, das sich auf Grund von Artikel 8 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1966 ergibt, ist für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwenden.

(2) Von diesen Mitteln kann der Bundesminister für Verkehr einen Betrag von 0,25 vom Hundert, im Benehmen mit den Ländern bis zu 0,50 vom Hundert, für Forschungszwecke in Anspruch nehmen. Im übrigen entfallen:

1. 55 vom Hundert auf Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Satz 1,
2. 45 vom Hundert auf Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Nr. 5 Satz 2 und § 11.

Eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege im Zusammenhang mit einem Vorhaben nach § 2 gilt dabei als Teil dieses Vorhabens.

§ 11

Vorhaben der Deutschen Bundesbahn

(1) Führt die Deutsche Bundesbahn Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden durch, so kann auch sie aus den nach § 10 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mitteln Investitionszuschüsse erhalten. Die §§ 2 bis 4, 9, 10 Abs. 2, §§ 12 und 14 gelten sinngemäß.

(2) Für Vorhaben nach Absatz 1 dürfen Investitionszuschüsse nur gewährt werden, wenn das Vorhaben mit Zustimmung des beteiligten Landes in das Programm nach § 6 Abs. 1 aufgenommen worden ist.

§ 12

Öffentliche Schutzräume

(1) Der Bundesminister des Innern kann den Träger einer unterirdischen Verkehrsanlage, die in das Programm nach § 6 Abs. 1 aufgenommen ist, auffordern, in der Verkehrsanlage öffentliche Schutzräume einzurichten, wenn der Bund die entstehenden Mehrkosten trägt.

(2) Die Aufforderung nach Absatz 1 muß innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Programms ausgesprochen werden, in dem das Vorhaben erstmals ausgewiesen ist. Die Frist verkürzt sich auf ein halbes Jahr, wenn mit dem Vorhaben innerhalb der nächsten zwei Jahre begonnen werden soll.

(3) Falls die Aufforderung rechtzeitig ergeht, darf das Vorhaben mit Zuwendungen oder Investitionszuschüssen nach diesem Gesetz nur gefördert werden, wenn der Träger des Vorhabens der Aufforderung nachkommt.

(4) Im Land Berlin sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Bundesministers des Innern die zuständige oberste Landesbehörde für den Zivilschutz tritt.

§ 13

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Vorhundertsätze für die Verteilung der Mittel nach § 10 Abs. 2 Satz 2 bis zu 10 nach oben und unten zu ändern, wenn die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden es erfordern.

§ 14

Übergangsvorschrift

(1) Nach diesem Gesetz werden Vorhaben nicht gefördert, für die der Träger des Vorhabens seine Verpflichtungen vor dem 1. Januar des Jahres, in dem die Förderung beginnen soll, erfüllt hat.

(2) Werden begonnene Vorhaben in die Förderung nach diesem Gesetz übernommen, so sind davon die Bauleistungen ausgeschlossen, für die der Träger des Vorhabens seine Verpflichtungen vor dem 1. Januar des Jahres erfüllt hat, in dem die Förderung beginnen soll. Sind solche Vorhaben bereits nach Artikel 8 § 4 des Steueränderungsgesetzes 1966 gefördert worden, so ist das Gesetz auch auf diejenigen Verpflichtungen anzuwenden, die der Träger des Vorhabens erfüllt, für die er aber noch keine Zuwendungen erhalten hat.

§ 15

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

(1) § 5 a des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1741), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), erhält folgende Fassung:

„§ 5 a

Zum Bau oder Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und zum Bau oder Ausbau von Gemeinde- und Kreisstraßen, die Zubringer zu Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sind, kann der Bund Zuwendungen gewähren. Im Saarland werden die Straßen, für die das Land auf Grund des § 46 des Saarländischen Straßengesetzes an Stelle von Landkreisen Träger der Baulast ist, den Kreisstraßen gleichgestellt.“

(2) Begonnene Vorhaben an Zubringerstraßen zu Bundesautobahnen in der Baulast eines Landes, die bis zum 31. Dezember 1970 nach § 5 a des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 gefördert worden sind, werden weiterhin nach dieser Vorschrift gefördert.

§ 16

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Zugleich tritt Artikel 8 § 4 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. März 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Verkehr
Leber

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

(VkB1 1971 S. 194)

Straßenverkehr**Nr. 123 Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr (FahrpersGSt)**

Bonn, den 13. April 1971
- StV 8 - 9293 Va/71 -

Nachstehend gebe ich das Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr (FahrpersGSt) vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 277) mit Begründung bekannt.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Wagner

**Gesetz
über das Fahrpersonal im Straßenverkehr
(FahrpersGSt)**

Vom 30. März 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsverordnungen

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. März 1969 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 vom 29. März 1969) Rechtsverordnungen über

1. die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Überwachung der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69,
2. die Gestaltung und Behandlung der Beschäftigungsnachweise,
3. Ausnahmen von den Mindestaltersgrenzen für Kraftfahrer, Beifahrer und Schaffner

zu erlassen, soweit deren Erlass der Bundesrepublik Deutschland in den Artikeln 5, 14 und 18 sowie im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 anheimgestellt oder auferlegt wird.

§ 2

Verbot bestimmter Akkordlöhne, Prämien und Zuschläge

(1) Mitglieder des Fahrpersonals dürfen als Arbeitnehmer nicht nach den zurückgelegten Fahrstrecken oder der Menge der beförderten Güter entlohnt werden, auch nicht in Form von Prämien oder Zuschlägen für diese Fahrstrecken oder Gütermengen. Ausgenommen sind Vergütungen, die nicht geeignet sind, die Sicherheit im Straßenverkehr zu beeinträchtigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Mitglieder des Fahrpersonals, auf die die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 nicht anzuwenden ist.

§ 3

Überwachung

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 und der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 22. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1307, 1791) sowie dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den von der Landesregierung bestimmten Behörden (Aufsichtsbehörden).

(2) Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr nach § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes und nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes.

(3) Der Unternehmer und die Mitglieder des Fahrpersonals sind verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist

1. die Auskünfte, die zur Ausführung der in Absatz 1 genannten Vorschriften erforderlich sind, wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen,
2. die Unterlagen, die sich auf diese Angaben beziehen oder aus denen die Lohn- oder Gehaltszahlungen ersichtlich sind, zur Einsicht vorzulegen.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die Aufsichtsbehörden dürfen Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume und Beförderungsmittel der zu überwachenden Betriebe jederzeit betreten, dort Prüfungen und Untersuchungen vornehmen und die ge-

AMTLICHER TEIL

Personalnachrichten

Nr. 121 Auszeichnung

Bonn, den 2. April 1971
Z1 - Pov E 9/8 u. 9 Bp/71 II

Der Herr Bundespräsident hat in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste

Herrn Karl Arnold, Wasserbauvorwerker, und
Herrn Helmuth Schüller, Regierungsoberbauinspektor, beide beim Wasser- und Schiffsamt Mainz,

das Verdienstkreuz am Bande, sowie

Herrn Albert Jäckel, Kraftwerksmaschinenmeister i. R., zuletzt beim Wasser- und Schiffsamt Frankfurt (Main),

die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Beck

(VkB1 1971 S. 194)

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 122 Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG) vom 18. März 1971

Bonn, den 26. März 1971
A 7 - SK 7.480.11 - 118 Vma/71

Nachstehend wird das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG), verkündet im BGBl I, S. 239, bekanntgegeben.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Neupert

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG) Vom 18. März 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Finanzhilfen des Bundes

Der Bund gewährt den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.

§ 2

Förderungsfähige Vorhaben

(1) Die Länder können folgende Vorhaben durch Zuwendungen aus den Finanzhilfen fördern:

1. Bau oder Ausbau von
 - a) innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen,
 - b) besonderen Fahrspuren für Omnibusse,
 - c) verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
 - d) verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen in zurückgebliebenen Gebieten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes) und im Zonenrandgebiet,
 - e) Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken.

in der Baulast von Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen, die an Stelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind.

2. Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der
 - a) Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen sowie Bahnen besonderer Bauart,
 - b) nichtbundeseigenen Eisenbahnen,

soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen, in Verdichtungsräumen oder den zugehörigen Randgebieten liegen und auf besonderem Bahnkörper geführt werden.

3. Bau oder Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen und verkehrswichtigen Umsteigeanlagen.

4. Bau oder Ausbau von Parkeinrichtungen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit sie dazu bestimmt und geeignet sind, dem Parken beim Übergang vom Kraftfahrzeug zum öffentlichen Nahverkehrsmittel zu dienen.

5. Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz, soweit Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zusammenschlüsse im Sinne der Nummer 1 als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben. In Ausnahmefällen gilt das gleiche für nichtbundeseigene Eisenbahnen als Baulastträger des kreuzenden Schienenweges.

(2) Im Saarland gilt Absatz 1 Nr. 1 und 5 Satz 1 auch, soweit das Land auf Grund des § 46 des Saarländischen Straßengesetzes an Stelle von Landkreisen Träger der Baulast ist.

§ 3

Voraussetzung der Förderung

Voraussetzung für die Förderung nach § 2 ist, daß

1. das Vorhaben
 - a) nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt,
 - b) in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist,
 - c) bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
2. die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist,
3. die zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens mehr als 200 000 Deutsche Mark betragen, mit Ausnahme der Gehwege in Ortsdurchfahrten von Straßen, deren Fahrbahn nicht in der Baulast einer Gemeinde steht, in Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a.

§ 4

Höhe und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung eines Vorhabens aus den Finanzhilfen ist bis zu 50 vom Hundert, im Zonenrandgebiet bis zu 60 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten zulässig.

(2) Zuwendungsfähig sind die Kosten für das Vorhaben nach § 2. Beim Grunderwerb sind nur die Gestehungskosten zuwendungsfähig.

(3) Nicht zuwendungsfähig sind

1. Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,
2. Verwaltungskosten,
3. Kosten für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile, die
 - a) nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, daß sie nicht nutzbar sind,
 - b) vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind.

§ 5

Programme

- (1) Für Vorhaben, die aus den Finanzhilfen gefördert

(2) Werden begonnene Vorhaben in die Förderung nach diesem Gesetz übernommen, so sind davon die Bauleistungen ausgeschlossen, für die der Träger des Vorhabens seine Verpflichtungen vor dem 1. Januar des Jahres erfüllt hat, in dem die Förderung beginnen soll. Sind solche Vorhaben bereits nach Artikel 8 § 4 des Steueränderungsgesetzes 1966 gefördert worden, so ist das Gesetz auch auf diejenigen Verpflichtungen anzuwenden, die der Träger des Vorhabens erfüllt, für die er aber noch keine Zuwendungen erhalten hat.

§ 15

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

(1) § 5 a des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1741), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), erhält folgende Fassung:

„§ 5 a

Zum Bau oder Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und zum Bau oder Ausbau von Gemeinde- und Kreisstraßen, die Zubringer zu Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sind, kann der Bund Zuwendungen gewähren. Im Saarland werden die Straßen, für die das Land auf Grund des § 46 des Saarländischen Straßengesetzes an Stelle von Landkreisen Träger der Baulast ist, den Kreisstraßen gleichgestellt.“

(2) Begonnene Vorhaben an Zubringerstraßen zu Bundesautobahnen in der Baulast eines Landes, die bis zum 31. Dezember 1970 nach § 5 a des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 gefördert worden sind, werden weiterhin nach dieser Vorschrift gefördert.

§ 16

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Zugleich tritt Artikel 8 § 4 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. März 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Verkehr
Leber

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

(VkB1 1971 S. 194)

Straßenverkehr**Nr. 123 Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr (FahrpersGSt)**

Bonn, den 13. April 1971
- StV 8 - 9293 Va/71 -

Nachstehend gebe ich das Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr (FahrpersGSt) vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 277) mit Begründung bekannt.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Wagner

**Gesetz
über das Fahrpersonal im Straßenverkehr
(FahrpersGSt)**

Vom 30. März 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsverordnungen

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. März 1969 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 vom 29. März 1969) Rechtsverordnungen über

1. die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Überwachung der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69,
2. die Gestaltung und Behandlung der Beschäftigungsnachweise,
3. Ausnahmen von den Mindestaltersgrenzen für Kraftfahrer, Beifahrer und Schaffner

zu erlassen, soweit deren Erlass der Bundesrepublik Deutschland in den Artikeln 5, 14 und 18 sowie im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 anheimgestellt oder auferlegt wird.

§ 2

Verbot bestimmter Akkordlöhne, Prämien und Zuschläge

(1) Mitglieder des Fahrpersonals dürfen als Arbeitnehmer nicht nach den zurückgelegten Fahrstrecken oder der Menge der beförderten Güter entlohnt werden, auch nicht in Form von Prämien oder Zuschlägen für diese Fahrstrecken oder Gütermengen. Ausgenommen sind Vergütungen, die nicht geeignet sind, die Sicherheit im Straßenverkehr zu beeinträchtigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Mitglieder des Fahrpersonals, auf die die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 nicht anzuwenden ist.

§ 3

Überwachung

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 und der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 22. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1307, 1791) sowie dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den von der Landesregierung bestimmten Behörden (Aufsichtsbehörden).

(2) Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr nach § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes und nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes.

(3) Der Unternehmer und die Mitglieder des Fahrpersonals sind verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist

1. die Auskünfte, die zur Ausführung der in Absatz 1 genannten Vorschriften erforderlich sind, wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen,
2. die Unterlagen, die sich auf diese Angaben beziehen oder aus denen die Lohn- oder Gehaltszahlungen ersichtlich sind, zur Einsicht vorzulegen.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die Aufsichtsbehörden dürfen Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume und Beförderungsmittel der zu überwachenden Betriebe jederzeit betreten, dort Prüfungen und Untersuchungen vornehmen und die ge-

schäftlichen Unterlagen der Auskunftspflichtigen einsehen. Wohnräume dürfen nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(6) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften in den Betrieben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost obliegt deren Dienststellen nach Bestimmungen der Fachminister.

§ 4

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung

1. der in § 1 genannten oder auf § 1 beruhenden Vorschriften,
2. der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69

allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, insbesondere über die Erteilung einer Verwarnung (§§ 56, 58 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 5 und darüber, in welchen Fällen eine solche Verwarnung nicht erteilt werden soll.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unter Verstoß gegen eine Vorschrift
 - a) über das Mindestalter der Mitglieder des Fahrpersonals und über die Anforderungen an die im Personenverkehr eingesetzten Fahrer in Artikel 5 oder
 - b) über die tägliche oder die zusätzliche wöchentliche Ruhezeit in Artikel 11 oder 12

der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 Fahrpersonal beschäftigt oder als Mitglied des Fahrpersonals tätig wird,

2. als Unternehmer oder als Fahrer gegen die Vorschrift über die Begleitung oder die Ablösung durch einen anderen Fahrer in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 verstößt,
3. als Unternehmer oder als Fahrer gegen eine Vorschrift über die Lenkzeiten oder Lenkzeitunterbrechungen in Abschnitt IV der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 verstößt,
4. als Unternehmer oder als Mitglied des Fahrpersonals gegen eine Vorschrift
 - a) über das persönliche Kontrollbuch in Artikel 14 Abs. 1, 2, 5 oder 6 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69, in den Nummern 8 bis 14 oder 16 bis 25 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 oder in § 1, § 5 oder § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69,
 - b) über die Tageskontrollblätter in § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69,
 - c) über den Auszug aus dem Arbeitszeitplan oder den Abdruck des Linienfahrplans in Artikel 15 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 verstößt,
5. als Unternehmer gegen eine Vorschrift
 - a) über das Verzeichnis der persönlichen Kontrollbücher in Artikel 14 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 oder in § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69,
 - b) über die Aushändigung der persönlichen Kontrollbücher in Nummer 2 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 543/69,
 - c) über die Aufbewahrung der persönlichen Kontrollbücher in Artikel 14 Abs. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69,

d) über die Aufbewahrung der Tageskontrollblätter in § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69,

e) über den Linienfahrplan oder den Arbeitszeitplan in Artikel 15 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 oder in § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69

verstößt,

6. als Unternehmer entgegen § 2 ein Mitglied des Fahrpersonals auf Grund der zurückgelegten Fahrstrecken oder der beförderten Gütermengen entlohnt,
7. als Unternehmer oder als Mitglied des Fahrpersonals der Auskunfts- oder Vorlagepflicht nach § 3 Abs. 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nachkommt,
8. einer Rechtsverordnung nach § 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 6 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den anderen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Wird ein Verstoß in einem Unternehmen begangen, das im Inland weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und hat auch der Betroffene im Inland keinen Wohnsitz, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

§ 6

Staftaten

(1) Wer als Unternehmer eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 1, Buchstabe b, Nr. 2 und Nr. 3 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch ein Mitglied des Fahrpersonals in seiner Arbeitskraft oder Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Schädigung fahrlässig herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 7

Anderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die tägliche und die wöchentliche Höchstzeit der Lenkung eines Lastkraftwagens, einer Zugmaschine oder eines Kraftomnibusses und die erforderlichen Ruhezeiten und Ruhepausen sowie die entsprechenden Nachweise für alle Personen einschließlich derjenigen, die ein solches Kraftfahrzeug nicht auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses führen“.

2. In § 28 Nr. 1 werden nach dem Wort „enthaltene“ die Worte „oder auf dem Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 277) beruhen“ eingefügt.
3. In § 28 Nr. 3 werden die Worte „dieses Gesetzes oder nach § 36 des Fahrerergesetzes“ durch die Worte „dieses Gesetzes, nach § 36 des Fahrerergesetzes oder nach § 5 des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr“ ersetzt.
4. In § 30 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „nach diesem Gesetz oder nach dem Fahrerergesetz“ durch die Worte „nach diesem Gesetz, nach dem Fahrerergesetz oder nach dem Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr“ ersetzt.
5. In § 30 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „des Güterkraftverkehrsgesetzes oder“ durch die Worte „des Güterkraftverkehrsgesetzes, des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr oder“ ersetzt.

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 2 jedoch am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. März 1971

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
K o s c h n i c k

Der Bundeskanzler
B r a n d t

Der Bundesminister für Verkehr
L e b e r

Begründung

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. März 1969 die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr erlassen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 vom 29. März 1969). Nach Artikel 18 der Verordnung haben die Mitgliedstaaten der EWG nach Anhörung der Kommission rechtzeitig die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auszuarbeiten. Diese Vorschriften müssen sich u. a. auf die Organisation, das Verfahren und die Mittel für die Überwachung sowie auf die Ahndung von Zuwiderhandlungen erstrecken.

Die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 ist ab 1. Oktober 1969 auf den Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft anzuwenden. Wegen des Ablaufs der Legislaturperiode konnte die Bundesregierung im Sommerhalbjahr 1969 den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf eines Durchführungsgesetzes nicht mehr vorlegen. Die Bundesminister für Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung erließen deshalb zunächst auf Grund des § 6 StVG und des § 29 AZO die Durchführungsvorschriften, für die eine Verordnung genügt (Durchführungsverordnung zur Verordnung [EWG] Nr. 543/69 vom 22. August 1969 [Bundesgesetzbl. I S. 1307, 1791]). Dabei war es nicht möglich, die EWG-Regelung durch Bußgeldvorschriften zu schützen.

Das neue Gesetz soll diese Lücke schließen. Außerdem enthält es sonstige Vorschriften, die die wirksame Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 sichern und Umgehungsversuche erschweren.

Im einzelnen ist zu bemerken:

§ 1 (Rechtsverordnungen)

Die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 enthält in den Artikeln 5, 14 und 18 sowie im Anhang (Nummern 1, 3 und 7 der Gebrauchsanleitung) Vorschriften, die den Mitgliedstaaten den Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften auferlegen oder anheimstellen. Diese Vorschriften sollen im Bundesgebiet dem Verordnungsgeber überlassen werden, damit die jederzeitige Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis möglich ist.

Die Durchführungsvorschriften nach § 1 enthalten eine verkehrsrechtliche Regelung, die sich auf das Sozialrecht sehr erheblich auswirkt. Deshalb werden die Federführung des Bundesministers für Verkehr und das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorgesehen.

§ 2 (Verbot bestimmter Akkordlöhne, Prämien und Zuschläge)

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist in den letzten Jahren die Frage gestellt worden, ob Akkordlöhne und Fahrstreckenprämien für Kraftfahrer untersagt werden sollten. Dabei haben die Sozialpartner bestätigt, daß auch

sie Vergütungen ablehnen, die den Fahrer zur Erhöhung der Kilometerleistungen anhalten und dadurch Verstöße gegen die Vorschriften über die Fahrgeschwindigkeiten nahelegen.

Die Begrenzung der Lenkzeit durch die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 läßt befürchten, daß die Vereinbarung von Akkordlöhnen, die Gewährung von Kilometerprämien und die Entlohnung nach beförderten Gütermengen Bedeutung gewinnen, weil die Kilometerleistungen erhöht werden sollen. Im Interesse der Verkehrssicherheit werden daher Fahrstreckenprämien und die Entlohnung nach den beförderten Gütermengen verboten. Das Verbot wird unter erhöhten Bußgeldschutz gestellt (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes).

Nicht beabsichtigt ist das Verbot von Prämien für gute Fahrzeugpflege oder für unfallfreies Fahren. Zwar spielt die Fahrleistung auch hier bei der Beurteilung eine Rolle, doch hat sie nur mittelbare Bedeutung; Berechnungsgrundlage ist die sorgfältige Wartung des Fahrzeugs oder das einwandfreie Verhalten im Straßenverkehr. Zulässig bleibt auch die Entlohnung von Taxi- und Mietwagenfahrern nach dem erzielten Umsatz.

§ 3 (Überwachung)

§ 3 ist den §§ 59, 60 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), dem § 19 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 315) und dem § 25 Abs. 3 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358) nachgebildet. Er ergänzt die Artikel 14 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69, um die Forderungen des Artikels 18 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 zu erfüllen.

Die Vorlagepflicht (§ 3 Abs. 3 Nr. 2) bedeutet nicht, daß der Normadressat die Unterlagen nur in seinen Räumen vorzulegen braucht; die Behörde kann auch die Einsendung verlangen.

Zur Entlastung der nach Landesrecht zuständigen Behörden wird nach dem Vorbild des § 7 DV (EWG) Nr. 543/69 eine Sondervorschrift über die Ausführung der EWG-Regelung in den Betrieben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost vorgesehen.

§ 4 (Allgemeine Verwaltungsvorschriften)

Um bei Verkehrskontrollen einheitliche Grundsätze für gebührenpflichtige Verwarnungen zu ermöglichen, sieht § 4 nach dem Vorbild des § 27 StVG allgemeine Verwaltungsvorschriften über gebührenpflichtige Verwarnungen vor. Die enge Zusammenarbeit mit der EWG-Kommission kann weitere allgemeine Verwaltungsvorschriften nahelegen; auch hierfür bietet § 4 die Grundlage.

§ 5 (Ordnungswidrigkeiten)

Nach dem Vorbild neuer Gesetze führt § 5 Abs. 1 die Tatbestände der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 und ihrer Durchführungsverordnung vom 22. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1307, 1791) auf, die eines Bußgeldschutzes bedürfen.

Die Höhe der in Absatz 2 angedrohten Geldbuße berücksichtigt, daß Verstöße von erheblicher finanzieller Bedeutung vorkommen werden.

Auf Grund des Artikels 87 Abs. 3 des Grundgesetzes wird auf Vorschlag der Mehrheit der Länder zur Sicherstellung der Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis die Ahndung von Verstößen ausländischer Fahrer und Beifahrer der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr überlassen; dies ist nicht nur wegen der sprachlichen Schwierigkeiten der Verhandlungen mit den anderen EWG-Staaten nötig, sondern auch wegen der Sicherung der Zusammenarbeit mit den ausländischen Behörden, der Koordinierung der Entscheidungen und der Beachtung der ausländischen Vorschriften über die Beibehaltung deutscher Geldbußen. Die Zuständigkeit der Bundesanstalt soll auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ausländischen Fahrpersonals auf ausländischen Kraftomnibussen gelten.

§ 6 (Straftaten)

§ 6 beschreibt qualifizierte Fälle bestimmter Taten nach § 5 Abs. 1. Die Vorschrift ist vergleichbaren Regelungen zum Schutze der Arbeitskraft nachgebildet (vgl. z. B. § 15 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 23. Juli 1969, Bundesgesetzbl. I S. 937).

§ 7 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Die Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 6 StVG dient der Klarstellung.

Die Ergänzung der §§ 28 und 30 StVG soll wirksame Maßnahmen zur Durchführung der EWG-Regelung erleichtern.

(VkB1 1971 S. 196)

Nr. 124 Verordnung TSM Nr. 1/71 über den Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen

Bonn, den 7. April 1971
StV 3 — 6093 Va 71 II

Nachstehend wird der Wortlaut der Verordnung TSM Nr. 1/71 über den Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen bekanntgegeben. Die Verordnung ist im Bundesanzeiger Nr. 67 vom 7. April 1971 verkündet worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Linder

**Verordnung TSM Nr. 1/71
über den Tarif für den Möbelverkehr mit
Kraftfahrzeugen
Vom 2. April 1971**

Auf Grund des § 20 a Abs. 6 und des § 84 Abs. 3 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 4. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1613), wird verordnet:

Artikel 1

Der der Verordnung TS Nr. 4/61 über den Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. Juli 1961 (Bundesanzeiger Nr. 145 vom 1. August 1961) als Anlage beigefügte Tarif, zuletzt geändert durch die Verordnung TSM Nr. 1/70 über den Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 10. April 1970 (Bundesanzeiger Nr. 69 vom 14. April 1970), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Es dürfen berechnet werden:

- a) für die Gestellung der motorischen Zugkraft je angefangene Stunde der Einsatzzeit bis zu 6,50 Deutsche Mark,
- b) für den benötigten Laderaum je angefangenen Möbelwagenmeter und je angefangene Stunde der Einsatzzeit bis zu 1,00 Deutsche Mark. Wird bei einer Beförderung der gestellte Laderaum nicht voll benötigt, kann vereinbart werden, daß abweichend von Satz 1 für die Berechnung des Entgelts ein größerer als der benötigte Laderaum, höchstens der gestellte Laderaum, zugrunde gelegt wird.“

2. In § 14 Nr. 5 Buchstabe b wird folgender Satz angefügt:

„Wird bei einer Beförderung der gestellte Laderaum nicht voll benötigt, kann vereinbart werden, daß abweichend von Satz 1 für die Berechnung des Entgelts ein größerer als der benötigte Laderaum, höchstens der gestellte Laderaum, zugrunde gelegt wird.“

3. In § 15b Abs. 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Das nach Tabelle II A errechnete Entgelt ist Festentgelt, soweit nichts anderes bestimmt ist; mindestens sind 0,3 Kubikmeter zu berechnen.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 2 und 3 folgende Fassung:

„2. Für das Bereitstellen von Packmaterial sind für jede Sendung zu berechnen:

- | | |
|-----------|--------------------|
| je Kiste | 5,00 Deutsche Mark |
| je Karton | 3,00 Deutsche Mark |

- | | |
|------------------|--------------------|
| je Kleiderkiste | 6,80 Deutsche Mark |
| je Kleiderkarton | 4,20 Deutsche Mark |
| je Bücherreiff | 3,15 Deutsche Mark |
| je Sack | 1,05 Deutsche Mark |

In den vorstehenden Entgelten sind die Aufwendungen für außergewöhnliches Packmaterial nicht enthalten.

3. Für die Beförderung der folgenden Güter sind besonders zu berechnen:

- | | |
|---|-----------------------|
| je Klavier | 25,00 Deutsche Mark |
| je Flügel | 31,00 Deutsche Mark |
| je Klavier
mit Einbauten | 57,00 Deutsche Mark |
| je Flügel
mit Einbauten | 72,50 Deutsche Mark |
| je Konzertflügel | 72,50 Deutsche Mark |
| je Geldschrank
eiserner Schrank
oder anderer
unteilbarer
Gegenstand im
Gewicht ab 250 kg
je angefangene
100 kg | 14,50 Deutsche Mark“. |

b) Außerdem werden geändert

- | | |
|------------------------------|--------------------|
| in Absatz 1 Nr. 6 der Betrag | „0,08“ in „0,10“ |
| in Absatz 1 Nr. 7 der Betrag | „2,85“ in „3,15“ |
| in Absatz 1 Nr. 8 der Betrag | „11,50“ in „12,65“ |
| in Absatz 1 Nr. 9 der Betrag | „9,55“ in „10,50“ |
| in Absatz 2 Nr. 1 der Betrag | „2,25“ in „2,50“ |
| in Absatz 2 Nr. 2 der Betrag | „1,90“ in „2,10“. |

5. Die dem Tarif beigefügten Tabellen 1, II A, II B, II C und II D werden durch die anliegenden Tabellen ersetzt.**Artikel 2**

Artikel 1 der Verordnung TSM Nr. 1/69 über den Tarif für die Beförderung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Sendeanlagen und Büromaschinen mit besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom 14. Oktober 1969 (Bundesanzeiger Nr. 194 vom 17. Oktober 1969), zuletzt geändert durch die Verordnung TSM Nr. 1/70 über den Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 10. April 1970 (Bundesanzeiger Nr. 69 vom 14. April 1970), erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Auf Beförderungen von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Sendeanlagen sowie Teilen davon und von Büromaschinen mit besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Kraftfahrzeugen oder Anhängern findet der der Verordnung TS Nr. 4/61 über den Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. Juli 1961 (Bundesanzeiger Nr. 145 vom 1. August 1961) als Anlage beigefügte Tarif in der Fassung der Verordnung TSM Nr. 1/71 vom 2. April 1971 (Bundesanzeiger Nr. 67 vom 7. April 1971) mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 Satz 2, des § 14 Nr. 7, der §§ 15 b und 16 Abs. 2 entsprechende Anwendung.“

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am 21. April 1971 in Kraft.

(2) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Beförderungsverträge bleiben die bis zum 20. April 1971 geltenden Tarifvorschriften auch nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung maßgebend.

Bonn, den 2. April 1971

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
des Staatssekretärs
Dr. Neupert

Tabelle I
Entgelte (Deutsche Mark)
für die Beförderung von Umzugsgut und sonstigen Möbeln, ausgenommen neue Handelsmöbel, einschließlich Be- und Entladen im Möbelfernverkehr

Anlage

Tarif- entfernung km	1	2	3	4	5	Möbelwagenmeter		8	9	10	11	12	jeder wei- tere Möbel- wagenmeter
						6	7						
1— 10	74,00	148,00	216,00	291,00	361,00	424,00	489,00	548,00	597,00	655,00	720,00	785,00	66,00
11— 20	81,00	159,00	233,00	312,00	387,00	455,00	524,00	589,00	635,00	693,00	762,00	831,00	70,00
21— 30	88,00	171,00	251,00	333,00	413,00	484,00	559,00	628,00	673,00	731,00	768,00	838,00	73,00
31— 40	94,00	182,00	268,00	354,00	438,00	514,00	592,00	669,00	710,00	769,00	846,00	922,00	77,00
41— 50	100,00	193,00	284,00	376,00	465,00	544,00	627,00	707,00	750,00	808,00	889,00	968,00	81,00
51— 60	107,00	204,00	302,00	398,00	491,00	574,00	662,00	746,00	788,00	846,00	930,00	1014,00	85,00
61— 70	111,00	215,00	317,00	418,00	515,00	604,00	695,00	786,00	826,00	884,00	973,00	1060,00	89,00
71— 80	118,00	224,00	334,00	441,00	541,00	634,00	730,00	824,00	863,00	921,00	1014,00	1106,00	92,00
81— 90	122,00	234,00	352,00	462,00	565,00	664,00	765,00	863,00	902,00	960,00	1056,00	1151,00	96,00
91— 100	129,00	245,00	369,00	484,00	589,00	694,00	800,00	901,00	939,00	996,00	1096,00	1196,00	101,00
101— 110	134,00	256,00	387,00	505,00	617,00	727,00	836,00	944,00	979,00	1037,00	1140,00	1243,00	104,00
111— 120	141,00	266,00	404,00	525,00	643,00	756,00	871,00	982,00	1015,00	1073,00	1180,00	1289,00	107,00
121— 130	145,00	276,00	420,00	546,00	667,00	787,00	906,00	1021,00	1054,00	1111,00	1222,00	1332,00	110,00
131— 140	151,00	287,00	436,00	566,00	692,00	815,00	938,00	1059,00	1090,00	1148,00	1263,00	1377,00	116,00
141— 150	157,00	296,00	452,00	587,00	717,00	844,00	972,00	1100,00	1128,00	1186,00	1303,00	1422,00	119,00
151— 160	160,00	304,00	460,00	597,00	729,00	859,00	990,00	1117,00	1153,00	1217,00	1340,00	1461,00	121,00
161— 170	163,00	310,00	467,00	607,00	741,00	873,00	1006,00	1136,00	1179,00	1249,00	1375,00	1499,00	125,00
171— 180	168,00	317,00	475,00	618,00	754,00	887,00	1022,00	1153,00	1205,00	1281,00	1409,00	1538,00	128,00
181— 190	171,00	324,00	484,00	627,00	767,00	901,00	1040,00	1172,00	1231,00	1313,00	1445,00	1575,00	132,00
191— 200	173,00	331,00	491,00	637,00	779,00	916,00	1055,00	1189,00	1255,00	1344,00	1480,00	1612,00	136,00
201— 210	178,00	337,00	500,00	648,00	791,00	931,00	1070,00	1207,00	1281,00	1376,00	1514,00	1651,00	138,00
211— 220	180,00	344,00	507,00	658,00	803,00	945,00	1087,00	1224,00	1305,00	1408,00	1548,00	1690,00	140,00
221— 230	182,00	352,00	515,00	668,00	814,00	959,00	1102,00	1243,00	1330,00	1439,00	1584,00	1727,00	143,00
231— 240	184,00	357,00	523,00	679,00	826,00	972,00	1117,00	1260,00	1356,00	1470,00	1617,00	1764,00	148,00
241— 250	186,00	364,00	529,00	687,00	837,00	985,00	1134,00	1279,00	1380,00	1502,00	1652,00	1802,00	151,00
251— 260	188,00	367,00	535,00	695,00	844,00	994,00	1143,00	1296,00	1393,00	1516,00	1668,00	1820,00	152,00
261— 270	191,00	373,00	541,00	700,00	852,00	1004,00	1154,00	1313,00	1407,00	1530,00	1684,00	1836,00	153,00
271— 280	193,00	376,00	547,00	708,00	859,00	1012,00	1166,00	1331,00	1420,00	1545,00	1699,00	1854,00	154,00
281— 290	195,00	380,00	552,00	715,00	868,00	1020,00	1177,00	1349,00	1433,00	1560,00	1715,00	1871,00	155,00
291— 300	198,00	383,00	558,00	722,00	876,00	1030,00	1188,00	1367,00	1447,00	1574,00	1731,00	1887,00	157,00
301— 310	200,00	386,00	563,00	728,00	884,00	1038,00	1199,00	1385,00	1459,00	1588,00	1746,00	1906,00	159,00
311— 320	203,00	390,00	569,00	735,00	891,00	1045,00	1211,00	1403,00	1472,00	1601,00	1761,00	1921,00	161,00
321— 330	203,00	393,00	574,00	743,00	900,00	1053,00	1222,00	1419,00	1484,00	1614,00	1775,00	1937,00	162,00
331— 340	204,00	397,00	577,00	748,00	907,00	1062,00	1232,00	1438,00	1496,00	1626,00	1790,00	1952,00	164,00
341— 350	205,00	400,00	583,00	756,00	915,00	1068,00	1243,00	1454,00	1508,00	1639,00	1804,00	1967,00	165,00
351— 375	210,00	407,00	594,00	770,00	932,00	1090,00	1265,00	1479,00	1538,00	1669,00	1836,00	2003,00	166,00
376— 400	215,00	415,00	606,00	785,00	951,00	1112,00	1289,00	1503,00	1565,00	1698,00	1868,00	2038,00	169,00
401— 425	219,00	424,00	617,00	800,00	968,00	1131,00	1311,00	1527,00	1593,00	1728,00	1901,00	2074,00	173,00
426— 450	223,00	431,00	627,00	815,00	987,00	1153,00	1334,00	1553,00	1622,00	1757,00	1933,00	2109,00	177,00
451— 475	229,00	440,00	639,00	829,00	1005,00	1174,00	1358,00	1577,00	1650,00	1787,00	1966,00	2144,00	179,00
476— 500	233,00	447,00	650,00	844,00	1022,00	1196,00	1381,00	1602,00	1679,00	1816,00	1999,00	2180,00	181,00
501— 525	236,00	455,00	662,00	858,00	1039,00	1218,00	1405,00	1626,00	1706,00	1846,00	2032,00	2215,00	185,00
526— 550	242,00	463,00	673,00	874,00	1057,00	1237,00	1428,00	1650,00	1732,00	1875,00	2063,00	2250,00	187,00
551— 575	246,00	472,00	685,00	888,00	1073,00	1259,00	1452,00	1674,00	1761,00	1905,00	2095,00	2286,00	190,00
576— 600	251,00	478,00	696,00	902,00	1090,00	1281,00	1475,00	1697,00	1788,00	1935,00	2128,00	2321,00	195,00
601— 625	255,00	487,00	707,00	917,00	1108,00	1303,00	1499,00	1721,00	1815,00	1965,00	2160,00	2356,00	196,00
626— 650	260,00	495,00	718,00	931,00	1123,00	1322,00	1522,00	1743,00	1843,00	1993,00	2192,00	2391,00	199,00
651— 675	265,00	503,00	730,00	947,00	1140,00	1343,00	1546,00	1767,00	1869,00	2023,00	2226,00	2428,00	202,00
676— 700	269,00	511,00	741,00	961,00	1158,00	1365,00	1569,00	1790,00	1896,00	2052,00	2258,00	2462,00	207,00
701— 725	273,00	519,00	753,00	976,00	1174,00	1386,00	1592,00	1814,00	1925,00	2082,00	2290,00	2497,00	209,00
726— 750	279,00	526,00	765,00	990,00	1192,00	1406,00	1615,00	1837,00	1952,00	2111,00	2322,00	2534,00	211,00
751— 775	282,00	535,00	776,00	1006,00	1209,00	1428,00	1639,00	1861,00	1978,00	2141,00	2355,00	2568,00	214,00
776— 800	287,00	542,00	786,00	1021,00	1225,00	1449,00	1662,00	1884,00	2005,00	2170,00	2387,00	2604,00	216,00
801— 825	292,00	551,00	797,00	1035,00	1243,00	1470,00	1685,00	1908,00	2033,00	2200,00	2420,00	2640,00	220,00
826— 850	296,00	558,00	809,00	1048,00	1260,00	1490,00	1709,00	1930,00	2061,00	2229,00	2451,00	2674,00	224,00
851— 875	300,00	566,00	820,00	1061,00	1278,00	1510,00	1731,00	1953,00	2088,00	2259,00	2483,00	2710,00	226,00
876— 900	303,00	574,00	831,00	1074,00	1294,00	1530,00	1755,00	1977,00	2115,00	2288,00	2517,00	2745,00	228,00
901— 925	306,00	583,00	842,00	1088,00	1310,00	1550,00	1777,00	2000,00	2142,00	2317,00	2549,00	2779,00	232,00
926— 950	310,00	589,00	855,00	1101,00	1328,00	1570,00	1800,00	2024,00	2169,00	2344,00	2579,00	2814,00	234,00
951— 975	313,00	598,00	866,00	1114,00	1344,00	1590,00	1822,00	2047,00	2197,00	2373,00	2611,00	2848,00	238,00
976— 1000	316,00	605,00	877,00	1130,00	1362,00	1610,00	1844,00	2071,00	2225,00	2401,00	2643,00	2882,00	240,00
1001— 1050	324,00	619,00	898,00	1156,00	1392,00	1646,00	1884,00	2117,00	2272,00	2452,00	2697,00	2943,00	245,00
1051— 1100	330,00	633,00	918,00	1181,00	1423,00	1681,00	1925,00	2161,00	2320,00	2504,00	2754,00	3005,00	250,00
1101— 1150	337,00	647,00	938,00	1208,00	1453,00	1717,00	1964,00	2206,00	2368,00	2555,00	2811,00	3067,00	256,00
1151— 1200	343,00	660,00	959,00	1232,00	1484,00	1753,00	2005,00	2251,00	2415,00	2608,00	2868,00	3129,00	260,00
1201— 1250	351,00	674,00	979,00	1257,00	1514,00	1788,00	2045,00	2294,00	2462,00	2658,00	2923,00	3190,00	266,00
1251— 1300	357,00	687,00	998,00	1282,00	1554,00	1824,00	2084,00	2339,00	2509,00	2708,00	2979,00	3250,00	271,00
1301— 1350	364,00	700,00	1017,00	1306,00	1574,00	1860,00	2124,00	2384,00	2555,00	2757,00	3035,00	3310,00	275,00
1351— 1400	371,00	715,00	1037,00	1332,00	1603,00	1893,00	2165,00	2429,00	2602,00	2809,00	3090,00	3371,00	281,00
1401— 1450	377,00	728,00	1057,00	1356,00	1633,00	1928,00	2204,00	2472,00	2649,00	2859,00	3144,00	3429,00	286,00
1451— 1500	385,00	741,00	1074,00	1381,00	1662,00	1963,00	2244,00	2517,00	2696,00	2908,00	3200,00	3491,00	291,00

Tabelle II A
Entgelte (Deutsche Mark)
für die Beförderung neuer Handelsmöbel im Möbelfernverkehr
1. Bei einem Sendungsumfang bis 1 cbm

Tarif- entfernung km	0,3	0,4	0,5	Kubikmeter bis		0,8	0,9	1,0
				0,6	0,7			
1 — 50	9,30	9,90	10,40	11,40	12,30	13,10	14,10	15,00
51 — 75	10,20	11,10	12,00	13,00	14,20	15,50	16,70	17,90
76 — 100	10,90	11,80	13,00	14,20	15,70	17,00	18,50	18,80
101 — 125	11,40	12,70	14,00	15,60	17,00	18,50	20,30	21,80
126 — 150	12,00	13,50	14,80	16,50	18,30	20,10	21,80	23,60
151 — 175	12,40	14,10	15,70	17,60	19,60	21,60	23,30	25,30
176 — 200	12,90	14,80	16,50	18,50	20,60	22,80	24,90	27,10
201 — 225	13,30	15,40	17,40	19,70	21,80	24,20	26,40	28,70
226 — 250	13,80	16,10	18,10	20,50	22,90	25,30	27,80	30,30
251 — 275	14,10	16,40	18,40	21,00	23,50	26,00	28,50	31,00
276 — 300	14,40	16,70	18,90	21,50	23,80	26,60	29,20	31,80
301 — 325	14,70	17,00	19,20	21,80	24,40	27,10	29,80	32,40
326 — 350	14,70	17,10	19,60	22,30	25,00	27,70	30,30	33,10
351 — 375	14,90	17,40	19,90	22,80	25,50	28,30	31,10	33,90
376 — 400	15,10	17,60	20,20	23,20	25,90	28,90	31,80	34,50
401 — 425	15,50	17,90	20,60	23,50	26,40	29,40	32,30	35,10
426 — 450	15,60	18,20	20,90	23,80	26,90	29,70	32,80	35,70
451 — 475	15,80	18,40	21,10	24,30	27,20	30,30	33,50	36,40
476 — 500	16,10	18,80	21,50	24,60	27,70	30,70	33,90	37,10
501 — 550	16,40	19,10	22,20	25,30	28,60	31,80	35,10	38,20
551 — 600	16,70	19,70	22,60	26,20	29,40	32,80	36,20	39,40
601 — 650	17,10	20,20	23,30	27,00	30,40	33,80	37,30	40,80
651 — 700	17,50	20,60	24,00	27,70	31,20	34,70	38,50	42,00
71 — 750	17,90	21,10	24,50	28,40	32,10	35,80	39,60	43,30
751 — 800	18,10	21,70	25,20	29,00	32,80	36,70	40,60	44,30
801 — 850	18,40	22,20	25,80	29,70	33,80	37,70	41,60	45,50
851 — 900	18,90	22,50	26,30	30,40	34,50	38,50	42,60	46,70
901 — 950	19,10	23,10	26,90	31,10	35,30	39,80	43,60	47,70
951 — 1000	19,60	23,50	27,40	31,80	35,90	40,20	44,60	48,80

2. Bei einem Sendungsumfang von über 1 bis 8 cbm

Tarif- entfernung km	Kubikmeter je zehntel Kubikmeter										
	1,1—2,0	2,1—2,9	3,0	3,1	3,2—4,0	4,1—4,9	5,0	5,1	5,2—6,0	6,1—7,0	7,1—8,0
1 — 50	1,40	1,40	1,38	1,34	1,32	1,31	1,30	1,29	1,27	1,25	1,25
51 — 75	1,77	1,76	1,74	1,70	1,67	1,66	1,64	1,64	1,62	1,60	1,59
76 — 100	1,91	1,90	1,88	1,83	1,81	1,80	1,77	1,75	1,73	1,72	1,71
101 — 125	2,17	2,16	2,12	2,08	2,06	2,05	2,01	2,00	1,98	1,97	1,94
126 — 150	2,29	2,28	2,25	2,20	2,17	2,16	2,12	2,11	2,09	2,08	2,07
151 — 175	2,42	2,40	2,37	2,32	2,28	2,27	2,25	2,23	2,20	2,20	2,19
176 — 200	2,67	2,66	2,62	2,57	2,53	2,52	2,49	2,47	2,44	2,43	2,42
201 — 225	2,79	2,78	2,75	2,69	2,66	2,63	2,60	2,59	2,55	2,54	2,53
226 — 250	2,92	2,90	2,87	2,80	2,77	2,76	2,72	2,70	2,67	2,64	2,62
251 — 275	2,98	2,97	2,94	2,87	2,84	2,83	2,78	2,77	2,73	2,71	2,68
276 — 300	3,04	3,04	2,99	2,94	2,89	2,88	2,85	2,84	2,80	2,77	2,75
301 — 325	3,18	3,14	3,11	3,04	3,01	2,97	2,94	2,93	2,88	2,85	2,84
326 — 350	3,28	3,25	3,21	3,13	3,10	3,08	3,04	3,02	2,97	2,94	2,89
351 — 375	3,37	3,33	3,30	3,21	3,18	3,14	3,11	3,07	3,04	2,99	2,97
376 — 400	3,41	3,40	3,36	3,29	3,25	3,22	3,18	3,15	3,12	3,07	3,04
401 — 425	3,48	3,47	3,42	3,34	3,30	3,28	3,23	3,21	3,16	3,14	3,10
426 — 450	3,55	3,53	3,48	3,40	3,36	3,32	3,29	3,25	3,21	3,18	3,15
451 — 475	3,60	3,59	3,55	3,46	3,41	3,40	3,36	3,33	3,29	3,25	3,21
476 — 500	3,67	3,66	3,62	3,53	3,48	3,46	3,41	3,39	3,34	3,31	3,28
501 — 550	3,80	3,79	3,74	3,65	3,60	3,57	3,53	3,51	3,47	3,44	3,39
551 — 600	3,92	3,91	3,85	3,77	3,73	3,71	3,65	3,63	3,58	3,55	3,50
601 — 650	4,06	4,05	3,99	3,90	3,84	3,82	3,77	3,74	3,70	3,66	3,63
651 — 700	4,18	4,15	4,10	4,00	3,96	3,92	3,88	3,86	3,81	3,77	3,73
701 — 750	4,29	4,28	4,23	4,14	4,08	4,07	4,01	3,99	3,93	3,90	3,86
751 — 800	4,42	4,42	4,36	4,26	4,21	4,18	4,12	4,10	4,05	4,01	3,98
801 — 850	4,46	4,42	4,36	4,28	4,23	4,21	4,16	4,15	4,09	4,08	4,07
851 — 900	4,55	4,54	4,49	4,40	4,34	4,33	4,27	4,26	4,20	4,19	4,18
901 — 950	4,68	4,67	4,61	4,52	4,45	4,44	4,38	4,37	4,32	4,31	4,29
951 — 1000	4,80	4,79	4,72	4,63	4,58	4,58	4,52	4,50	4,44	4,43	4,41

Tabelle II B

Entgelte (Deutsche Mark)
für die Beförderung neuer Handelsmöbel im Möbelfernverkehr bei einem Sendungsumfang von über 8—30 cbm

Tarifentfernung km	je 0,5 Kubikmeter
1— 50	5,60
51— 75	7,30
76— 100	7,90
101— 125	8,90
126— 150	9,60
151— 175	10,20
176— 200	10,90
201— 225	11,80
226— 250	12,10
251— 275	12,30
276— 300	12,80
301— 325	13,00
326— 350	13,30
351— 375	13,60
376— 400	13,90
401— 425	14,20
426— 450	14,50
451— 475	14,70
476— 500	15,10
501— 550	15,50
551— 600	16,20
601— 650	16,70
651— 700	17,30
701— 750	17,80
751— 800	18,30
801— 850	18,90
851— 900	19,50
901— 950	19,90
951—1000	20,50

Tabelle II C

Entgelte (Deutsche Mark)
für die Beförderung neuer Handelsmöbel im Möbelfernverkehr bei einem Sendungsumfang von über 30—70 cbm

Tarifentfernung km	je 1,0 Kubikmeter
1— 50	9,60
51— 75	13,10
76— 100	14,80
101— 125	16,70
126— 150	18,10
151— 175	19,40
176— 200	20,40
201— 225	21,20
226— 250	21,90
251— 275	22,50
276— 300	22,90
301— 325	23,30
326— 350	23,70
351— 375	24,40
376— 400	25,00
401— 425	25,30
426— 450	25,80
451— 475	26,20
476— 500	26,80
501— 550	27,40
551— 600	28,20
601— 650	28,80
651— 700	29,70
701— 750	30,20
751— 800	30,90
801— 850	31,40
851— 900	32,00
901— 950	32,60
951—1000	33,00

Tabelle II D

Entgelte (Deutsche Mark)
für die Beförderung neuer Handelsmöbel im Möbelfernverkehr bei einem Sendungsumfang von über 70 cbm

Tarifentfernung km	je 2,0 Kubikmeter
1— 50	18,60
51— 75	25,10
76— 100	28,60
101— 125	32,10
126— 150	34,90
151— 175	37,30
176— 200	39,20
201— 225	40,70
226— 250	42,00
251— 275	43,30
276— 300	44,00
301— 325	44,80
326— 350	45,70
351— 375	46,80
376— 400	48,10
401— 425	48,70
426— 450	49,60
451— 475	50,50
476— 500	51,30
501— 550	52,60
551— 600	54,20
601— 650	55,50
651— 700	57,00
701— 750	58,10
751— 800	59,40
801— 850	60,40
851— 900	61,50
901— 950	62,60
951—1000	63,50

(VkB1 1971 S. 199)

Nr. 125 **Versicherungsnachweis (§ 29 a StVZO);** **hier: Beginn des Versicherungsschutzes**

Bonn, den 5. April 1971
StV 2 Nr. 2141 H/71

Nach Absatz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 a StVZO genügt bei der Versicherungsbestätigung in der Spalte „Beginn des Versicherungsschutzes“ statt der Angabe eines Datums auch der Vermerk „Tag der Zulassung“. Ein solcher Vermerk kommt erfahrungsgemäß bei Versicherungsbestätigungen nach Muster 6 vor.

Einige Zulassungsstellen haben Zweifel geäußert, ob bei einem Vermerk „Tag der Zulassung“ auch Fahrten zum Zweck der Zulassung unter den Versicherungsschutz fallen, die dem Tag der Zulassung vorausgehen. Das hat für die Fälle Bedeutung, in denen die Zulassung erst an einem späteren Tag vollzogen werden kann.

Der Verband der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftverkehrs-Versicherer e. V. (HUK-Verband) hatte schon früher erklärt, daß solche Zweifel unbegründet seien. Um aber völlige Klarheit zu schaffen, hat er dies mir gegenüber durch folgende ausdrückliche Erklärung bestätigt:

„Bei Eintrag „Tag der Zulassung“ in die Spalte „Beginn des Versicherungsschutzes“ der Versicherungsbestätigung nach Muster 6 sind alle Fahrten gedeckt, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen.“

Der HUK-Verband hat diese Erklärung auch gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen abgegeben.

Danach besteht keine Veranlassung, Versicherungsbestätigungen nach Muster 6 zurückzuweisen, wenn sie in der Spalte „Beginn des Versicherungsschutzes“ statt eines bestimmten Datums den Vermerk „Tag der Zulassung“ tragen.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
List

(VkB1 1971 S. 202)

Nr. 126 Schutzhelme für Krafttradfahrer

Bonn, den 24. März 1971
— StV 7 — 8028 R/71

Schutzhelme, die nach der inzwischen überholten Norm DIN 4848 (Febr. 58) geprüft sind, tragen die Kennzeichnung „DIN-MOT“. Die überarbeitete Fassung DIN 4848 (Febr. 70) besagt:

„Schutzhelme müssen an gut sichtbarer Stelle mit der Kopfweitennummer versehen sein. Ferner dürfen die Schutzhelme (Helmschale mit zugehöriger Innenausstattung), wenn sie typgeprüft sind, mit DIN 4848 in Verbindung mit dem Herstellerzeichen, dem Jahr und dem Quartal der Herstellung gekennzeichnet werden.“

Die Verlautbarung vom 26. Juni 1970 — StV 7 — 8010 BW/70 — (VkB1 S. 483) wird hiermit ergänzt.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. B o o ß

(VkB1 1971 S. 203)

Nr. 127 Anlage IV zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung;**hier: Auskunftsstelle für Fahrzeuge der Deutschen Bundesbahn**

Bonn, den 7. April 1971
StV 2 Nr. 2202 B/71

Das in der Anlage IV zur StVZO als Auskunftsstelle für Fahrzeuge der Deutschen Bundesbahn angegebene Hauptwagenamt, Kraftwagenabteilung, Frankfurt/M-Süd, ist ab 1. 4. 1971 in die Zentrale Transportleitung eingegliedert worden. Die neue Bezeichnung der Auskunftsstelle lautet:

Zentrale Transportleitung
— Kraftwagendienst —

6 Frankfurt (Main) 70
Hedderichstraße 55

Ich gebe hiervon Kenntnis. Die Anlage IV zur StVZO wird gelegentlich berichtigt werden.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. B o o ß

(VkB1 1971 S. 203)

Nr. 128 3. Berichtigung des Verzeichnisses der im Bundesgebiet zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kraftfahrt-Versicherer

Bonn, den 7. April 1971
StV 2 Nr. 2203 B/71

Bei den Kraftfahrt-Versicherern ist folgende Veränderung eingetreten:

Die Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuer-schaden, Basel, betreibt keine Kraftfahrtversicherung mehr. Ihr gesamter Versicherungsbestand ist auf die Basler Versicherungs-Gesellschaft, Basel, Direktion für Deutschland, Herr Direktor Dr. Klaus Gehlsen, 6380 Bad Homburg v. d. H., Basler Str. 4, übergegangen.

Beim Neudruck der Versicherungsbestätigungen nach § 29a StVZO und der Anzeigen nach § 29c StVZO wird dies berücksichtigt werden. Versicherungsbestätigungen und Anzeigen mit der Anschrift Basler Versicherungs-gesellschaft gegen Feuer-schaden können noch angenommen werden. Sie gelten für und gegen die Basler Versiche-rungs-Gesellschaft. Gleiches gilt für vorhandene Ver-sicherungsbestätigungen mit der alten Anschrift.

Ich gebe hiervon Kenntnis und stelle anheim, die Verlautbarung Nr. 24 im Verkehrsblatt Heft 2/1970 S. 52 entsprechend zu berichtigen.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. B o o ß

(VkB1 1971 S. 203)

Nr. 129 Abmessungen des Zeichens 229 StVO

Bonn, den 8. April 1971
StV 2 Nr. 2021 Bl/71 II

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenver-kehrs-Ordnung enthält keine Vorschrift über die Ab-messungen des Zeichens 229. Im Interesse der Einheit-lichkeit empfehle ich folgende Abmessungen:

Höhe: 750 mm

Breite: 500 mm.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. B o o ß

(VkB1 1971 S. 203)

Binnenschifffahrt**Nr. 130 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung über die Fahrt auf dem Dortmund-Ems-Kanal zwischen den Schleusen Meppen und Dütthe*)**

Aufgrund des § 1.22 Nr. 3 der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 3. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 178), wird verordnet:

§ 1

Auf dem Dortmund-Ems-Kanal zwischen den Schleusen Meppen und Dütthe dürfen Fahrzeuge und Fahrzeugver-bände von mehr als 70,00 m bis 85,00 m Länge die Hal-tungen nur auf Abruf von Schleuse zu Schleuse im Rich-tungsverkehr befahren. Sie müssen in dieser Strecke an den Eingangsschleusen jeder Haltung warten, bis die Schleusenaufsicht die Weiterfahrt gestattet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 14. April 1974.

Münster, den 26. März 1971
B 844 B 2 T 2 B 3

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Münster
B ö k e

(VkB1 1971 S. 203)

Nr. 131 Verordnung Nr. 7/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 10. März 1971

(FA Nr. 2/71 Frachtausschuß für den Rhein)

Bonn, den 30. März 1971
B 241/2011 Vmb/71 II

Nachstehend wird die Verordnung Nr. 7/71 vom 10. März 1971 nachrichtlich bekanntgegeben. Die Verordnung ist im Bundesanzeiger Nr. 54 vom 19. März 1971 ver-kündet worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Marquardt

Verordnung Nr. 7/71
über die Festsetzung von Entgelten
für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt
Vom 10. März 1971

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 65) wird verordnet:

§ 1

(1) Nach Genehmigung gemäß § 28 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr werden die vom Frachtausschuß für den Rhein — FA Nr. 2/71 — be-schlossenen Entgelte für Verkehrsleistungen der Binnen-schifffahrt rechtsverbindlich festgesetzt, und zwar:

*) Wiederholung ohne Änderung

1. Frachten für Steinkohlen und Koks
von Rhein-Ruhr-Häfen einschließlich Orsoy,
Krefeld-Uerdingen und Kanalhäfen,
nach Rheinhäfen bis einschließlich St. Goarshausen,
2. Frachten für Steinkohlen und Koks
von Rhein-Ruhr-Häfen einschließlich Orsoy,
Krefeld-Uerdingen und Kanalhäfen
Neuß/Heerdt
Köln-Niehl
nach Rhein-, Mosel-, Main- und Neckarhäfen,
3. Frachten für Steinkohlen und Koks
von Rhein-Ruhr-Häfen einschließlich Orsoy,
Krefeld-Uerdingen und Kanalhäfen
Neuß/Heerdt
Köln-Niehl
nach Rheinhäfen ab Bingen und oberhalb von Bingen,
Main- und Neckarhäfen
— Gewährung von Rabatten, Ergänzung zu
FTB Reg.Nr. A 402/105 —,
4. Frachten für Braunkohlen und Braunkohlenbriketts
von Wesseling und Köln-Niehl
nach Rhein-, Main- und Neckarhäfen,
5. Frachten für Zementklinker
von Mainz-Weisenau
nach Kehl und Wellen/Mosel,
6. Frachten für Zement
von Amöneburg, Mainz-Weisenau und Worms
nach Main- und Rheinhäfen,
7. Frachten für Schwefelkiesabbrände
von Oberrhein- und Mainhäfen
nach Niederrhein- und Kanalhäfen,
8. Frachten für Stahlschrott
von Rhein-, Main- und Neckarhäfen
nach Kehl,
9. Frachten für Salz
von Borth
nach Rhein- und Neckarhäfen sowie nach Hüls (WDK),
10. Frachten für Massengüter
von Rhein-, Neckar- und Mainhäfen
nach Rhein- und Kanalhäfen,
11. Frachten für Erzeugnisse der eisenschaffenden
Industrie
von Rhein- und Kanalhäfen
nach Rhein-, Main- und Neckarhäfen,
12. Frachten für Erzeugnisse der eisenschaffenden
Industrie
von Kehl
nach Rhein-, Main-, Neckar-, Mosel-, Kanal- und Elbe-
häfen,
13. Flett- und Nahverkehrsfrachten für Massengut im
Niederrhein- und Kanalverkehr.

(2) Der Wortlaut der Beschlüsse wird im FTB-Frachten-
und Tarifierungsanleger der Binnenschifffahrt — Nr. 12 vom
20. März 1971 veröffentlicht werden*).

§ 2

Es werden aufgehoben:

die vom Frachtausschuß für den Rhein beschlossenen,
durch nachstehende Verordnungen rechtsverbindlich fest-
gesetzten Entgelte für Verkehrsleistungen der Binnen-
schifffahrt, und zwar:

1. Frachten für Schwefelkiesabbrände
von Oberrhein- und Mainhäfen
nach Niederrhein- und Kanalhäfen
— FTB Reg.Nr. A 603/15 —

- § 1 Abs. 1 Ziffer II Nr. 4 der Verordnung Nr. 13/69
vom 1. September 1969 — FA Nr. 4/69 — (Bundes-
anzeiger Nr. 163 vom 4. September 1969),
2. Frachten für Massengüter
von Rhein-, Neckar- und Mainhäfen
nach Häfen am Mittelrhein
Rhein-Ruhr-Häfen
Rheinberg und Wesel
Häfen am Rhein-Herne-Kanal
Dortmund und Hamm
— FTB Reg.Nr. A 803/15 —,
Frachten für Zement
von Amöneburg und Weisenau
nach Rhein- und Mainhäfen
— FTB Reg.Nr. A 542/13 —,
Frachten für Zement
von Wiesbaden, Amöneburg und Mainz
nach Hanau und Aschaffenburg
— FTB Reg.Nr. A 542/12 —,
Frachten für Schwefelkiesabbrände
von Oberrhein- und Mainhäfen
nach Niederrhein- und Kanalhäfen
— Ergänzung zu FTB Reg.Nr. A 603/15 —
— FTB Reg.Nr. A 603/19 —

§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 7, 8 und 18 der Verordnung Nr. 23/69
vom 18. Dezember 1969 — FA Nr. 10/69 — (Bundes-
anzeiger Nr. 241 vom 31. Dezember 1969),
3. Flett- und Nahverkehrsfrachten für Massengut
im Niederrhein- und Kanalverkehr
— FTB Reg.Nr. A 801/14 —,
Frachten für Steinkohle und Koks
von Rhein-Ruhr-Häfen einschließlich Orsoy,
Krefeld-Uerdingen und Kanalhäfen
nach Rheinhäfen einschließlich St. Goarshausen
— FTB Reg.Nr. A 402/100 —,
Fracht für Zement
von Worms
nach Hanau
— FTB Reg.Nr. A 542/16 —,
Frachten für Steinkohle und Koks
von Rhein-Ruhr-Häfen einschließlich Orsoy,
Krefeld-Uerdingen, Kanalhäfen, Neuß/Heerdt
und Köln-Niehl
nach Moselhäfen
— FTB Reg.Nr. A 402/104 —,
Frachten für Steinkohle und Koks
von Rhein-Ruhr-Häfen einschließlich Orsoy,
Krefeld-Uerdingen, Kanalhäfen, Neuß/Heerdt
und Köln-Niehl
nach Rheinhäfen ab Bingen und oberhalb von Bingen
sowie nach Main- und Neckarhäfen
— Gewährung von Rabatten, Ergänzung zu FTB
Reg.Nr. A 402/105 —
— FTB Reg.Nr. A 402/106 —

§ 1 Abs. 1 Nr. 10, 21, 5, 27, 29 der Verordnung Nr. 1/70
vom 9. Januar 1970 — FA Nr. 1/70 — (Bundesanzeiger
Nr. 14 vom 22. Januar 1970),
4. Frachten für Zementklinker
von Weisenau
nach Wellen/Mosel
— FTB Reg.Nr. A 540/9 —,
Frachten für Stahlschrott
von Rhein-, Main- und Neckarhäfen
nach Kehl
— FTB Reg.Nr. A 620/2 —

§ 1 Abs. 1 Nr. 16 und 21 der Verordnung Nr. 5/70 vom 19. Februar 1970 — FA Nr. 3/70 — (Bundesanzeiger Nr. 40 vom 27. Februar 1970),

5. Frachten für Erzeugnisse der eisenschaffenden Industrie
von Rhein-Ruhr-Häfen einschließlich Walsum, Häfen am Rhein-Herne-Kanal, Krefeld/Uerdingen, Düsseldorf/Neuß/Reisholz, Köln-Mülheim, Häfen zwischen Andernach (einschließlich) und Bendorf (einschließlich)
nach Rhein-, Main- und Neckarhäfen
— FTB Reg.Nr. A 612/17 —,
Frachten für Erzeugnisse der eisenschaffenden Industrie
von Kehl
nach Rhein-, Main-, Neckar-, Mosel-, Kanal- und Elbehäfen
— FTB Reg.Nr. A 612/18 —

§ 1 Abs. 1 Ziffer I Nr. 2 und 3 der Verordnung Nr. 15/70 vom 15. Mai 1970 — FA Nr. 7/70 — (Bundesanzeiger Nr. 94 vom 26. Mai 1970),

6. Frachten für Salz
von Borth
nach Rhein- und Neckarhäfen
— FTB Reg.Nr. A 633/25 —,
Fracht für Salz
von Borth
nach Hüls (WDK)
— FTB Reg.Nr. A 633/26 —,
Fracht für Zementklinker
von Mainz-Weisenau
nach Kehl
— FTB Reg.Nr. A 540/10 —

§ 1 Abs. 1 Ziffer I Nr. 3, 4, 9 der Verordnung Nr. 16/70 vom 15. Mai 1970 — FA Nr. 8/70 — (Bundesanzeiger Nr. 97 vom 2. Juni 1970),

7. Flett- und Nahverkehrsfrachten
für Massengut im Niederrhein- und Kanalverkehr
— Ergänzung zu FTB Reg.Nr. A 801/14 —
— FTB Reg.Nr. A 801/14a —

§ 1 Abs. 1 Ziffer I der Verordnung Nr. 28/70 vom 26. Oktober 1970 — FA Nr. 17/70 — (Bundesanzeiger Nr. 207 vom 5. November 1970),

8. Frachten für Steinkohlen und Koks
von Rhein-Ruhr-Häfen einschließlich Orsoy, Krefeld-Uerdingen, Kanalhäfen, Neuß/Heerdt und Köln-Niehl
nach Rhein-, Main- und Neckarhäfen
— FTB Reg.Nr. A 402/115 —
Frachten für Braunkohlen und Braunkohlenbriketts
von Wesseling und Köln-Niehl
nach Rhein-, Main- und Neckarhäfen
— FTB Reg.Nr. A 412/26 —

§ 1 Abs. 1 Ziffer II Nr. 1 und 2 der Verordnung Nr. 30/70 vom 19. November 1970 — FA Nr. 19/70 — (Bundesanzeiger Nr. 224 vom 2. Dezember 1970),

9. Frachten für Braunkohlen und Braunkohlenbriketts
von Wesseling und Köln-Niehl
nach Rhein-, Main- und Neckarhäfen
— Ergänzung zu FTB Reg.Nr. A 412/26 —
— FTB Reg.Nr. A 412/26a —

§ 1 Abs. 1 Ziffer I Nr. 2 der Verordnung Nr. 31/70 vom 26. November 1970 — FA Nr. 20/70 — (Bundesanzeiger Nr. 227 vom 5. Dezember 1970).

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 20. März 1971 in Kraft.
Bonn, den 10. März 1971

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

(VkB1 1971 S. 203)

Nr. 132 Verordnung Nr. 8/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 9. März 1971 (FB Nr. 3/71 Frachenausschuß Dortmund)

Bonn, den 31. März 1971
B 242/2092 F/71

Nachstehend wird die Verordnung Nr. 8/71 vom 9. März 1971 nachrichtlich bekanntgegeben. Die Verordnung ist im Bundesanzeiger Nr. 54 vom 19. März 1971 verkündet worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Marquardt

Verordnung Nr. 8/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 9. März 1971

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 65) wird verordnet:

§ 1

(1) Nach Genehmigung gemäß § 28 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr werden die vom Frachenausschuß Dortmund — FB Nr. 3/71 — beschlossenen Entgelte für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt rechtsverbindlich festgesetzt, und zwar:

1. Fracht für Ton
von Minden
nach Berlin,
2. Fracht für Sand
von Flaesheim
nach Rünthe,
3. Frachten für Kohlen
vom Ruhrgebiet
nach Häfen am Mittellandkanal,
4. Frachten für Kohlen
vom Ruhrgebiet
nach Peine und Salzgitter,
5. Frachten für Kohlen
von Ibbenbüren
nach Häfen am Mittellandkanal,
6. Frachten für Kohlen
von Ibbenbüren
nach Peine und Salzgitter,
7. Frachten für Kohlen
vom Ruhrgebiet
über den Mittellandkanal
nach Berlin,
8. Sonderfrachten für Kohlen
vom Ruhrgebiet
über den Mittellandkanal
nach Berlin,
9. Frachten für Kohlen (Leichterkohlen)
von Braunschweig
nach Berlin,
10. Frachten für Kohlen
vom Ruhrgebiet
nach Hamburg
über den Mittellandkanal,
11. Frachten für Kohlen
vom Ruhrgebiet
nach Alt-Garge
über den Mittellandkanal,

12. Frachten für Ortskohlen
vom Ruhrgebiet
nach Emden,
13. Sonderfrachten für Ortskohlen
vom Ruhrgebiet
nach Emden,
14. Frachten für Küstenkohlen
vom Ruhrgebiet
nach Emden,
15. Frachten für Kohlen
vom Ruhrgebiet
nach Häfen an der Mittelweser,
16. Frachten für Kohlen
vom Ruhrgebiet
nach Hameln,
17. Frachten für Kohlen
von Ibbenbüren
nach Häfen an der Mittelweser,
18. Frachten für Kohlen
von Ibbenbüren
nach Häfen an der Oberweser,
19. Frachten für Kohlen
vom Ruhrgebiet
nach Nordhorn, Aurich, Wilhelmshaven und Varel,
20. Frachten für Kohlen
von Ibbenbüren
nach Nordhorn,
21. Frachten für Importkohlen
von Emden
nach Kanalhäfen und Bremen,
22. Frachten für Importkohlen
von Emden
nach Häfen am Mittellandkanal,
23. Frachten für Kohlen
von Dörenthe
nach Kanalhäfen und Emden,
24. Frachten für Kohlen
von Ibbenbüren
nach Haren, Lathen und Fresenburg,
25. Frachten für Kohlen
von Ibbenbüren
nach Wanne-Ost, Lünen, Uentrop, Schmehausen,
26. Frachten für Kohlen
vom Ruhrgebiet
im Nahverkehr.

(2) Der Wortlaut der Beschlüsse wird im FTB — Frachten- und Tarifierungszeiger der Binnenschifffahrt — Nr. 13 vom 27. März 1971 veröffentlicht werden*).

§ 2

Es werden aufgehoben:

Die vom Frachtenausschuß Dortmund beschlossenen, durch nachstehende Verordnungen rechtsverbindlich festgesetzten Entgelte für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt, und zwar:

1. Frachten für Kohlen
vom Ruhrgebiet
nach Häfen am Mittellandkanal
— FTB Reg.Nr. B 406/8 —,

Frachten für Kohlen
vom Ruhrgebiet
nach Peine und Salzgitter
— FTB Reg.Nr. B 408/12 —,

Frachten für Kohlen
von Ibbenbüren
nach Häfen am Mittellandkanal
— FTB Reg.Nr. B 409/13 —,

- Frachten für Kohlen
von Ibbenbüren
nach Peine und Salzgitter
— FTB Reg.Nr. B 409/14 —,

Frachten für Kohlen
vom Ruhrgebiet
nach Hamburg
über den Mittellandkanal
— FTB Reg.Nr. B 4012/9 —,

Frachten für Kohlen
vom Ruhrgebiet
nach Alt-Garge
über den Mittellandkanal
— FTB Reg.Nr. B 4012/10 —,

Frachten für Ortskohlen
vom Ruhrgebiet
nach Emden
— FTB Reg.Nr. B 4013/9 —,

Sonderfrachten für Ortskohlen
vom Ruhrgebiet
nach Emden
— FTB Reg.Nr. B 4013/10 —,

Frachten für Küstenkohlen
vom Ruhrgebiet
nach Emden
— FTB Reg.Nr. B 4015/4 —,

Frachten für Kohlen
vom Ruhrgebiet
nach Häfen an der Mittelweser
— FTB Reg.Nr. B 4020/10 —,

Frachten für Kohlen
von Ibbenbüren
nach Häfen an der Mittelweser
— FTB Reg.Nr. B 4021/10 —,

Frachten für Kohlen
von Ibbenbüren
nach Häfen an der Oberweser
— FTB Reg.Nr. B 4021/11 —,

Frachten für Kohlen
vom Ruhrgebiet
nach Nordenham, Aurich, Wilhelmshaven und Varel
— FTB Reg. Nr. B 4022/4 —,

Frachten für Kohlen
von Ibbenbüren
nach Nordhorn
— FTB Reg.Nr. B 4023/6 —,

Frachten für Importkohlen
von Emden
nach Kanalhäfen und Bremen
— FTB Reg.Nr. B 4024/7 —,

Frachten für Importkohlen
von Emden
nach Häfen am Mittellandkanal
— FTB Reg.Nr. B 4024/8 —,

Frachten für Kohlen
von Dörenthe
nach Meppen und Emden
— FTB Reg.Nr. B 4026/6 —,

Frachten für Kohlen
von Ibbenbüren
nach Kanalhäfen
— FTB Reg.Nr. B 4026/7 —,

Frachten für Kohlen
vom Ruhrgebiet
im Nahverkehr

— FTB Reg.Nr. B 4027/10 —,

Frachten für Kohlen
von Ibbenbüren
nach Kanalhäfen

— FTB Reg.Nr. B 4026/8 —

§ 1 Abs. 1 Ziffer I Nr. 1 bis 4, 9, 10, 13, 14, 16, 23, 25
bis 30, 32 bis 34 und 36 der Verordnung Nr. 9/70 vom
25. März 1970 — FB Nr. 5/70 — (Bundesanzeiger Nr. 68
vom 11. April 1970),

2. Frachten für Kohle

von der Ruhr
nach Berenbusch

— FTB Reg.Nr. B zu 406/8 —

§ 1 Abs. 1 Ziffer II Nr. 1 der Verordnung Nr. 15/70
vom 15. Mai 1970 — FB Nr. 9/70 — (Bundesanzeiger
Nr. 94 vom 26. Mai 1970),

3. Frachten für Kohlen

vom Ruhrgebiet
nach Hameln

— FTB Reg.Nr. B 4020/12 —,

Frachten für Kohlen
vom Ruhrgebiet
über den Mittellandkanal
nach Berlin

— FTB Reg.Nr. B 4010/8 —,

Sonderfrachten für Kohlen
vom Ruhrgebiet
über den Mittellandkanal
nach Berlin

— FTB Reg.Nr. B 4010/9 —,

Frachten für Kohlen (Leichterkohlen)
von Braunschweig
nach Berlin

— FTB Reg.Nr. B 4011/8 —

§ 1 Abs. 1 Ziffer II Nr. 12 bis 15 der Verordnung
Nr. 27/70 vom 22. September 1970 — FB Nr. 17/70 —
(Bundesanzeiger Nr. 182 vom 1. Oktober 1970).

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-
leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I
S. 1) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den
gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 20. März 1971 in Kraft.
Bonn, den 9. März 1971

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

(VkB1 1971 S. 205)

Nr. 133 **Hinweis / Beschluß des Frachtausschusses für den Hafen Hamburg**

Der Frachtausschuß für den Hafen Hamburg hat durch
seinen Beschluß vom 19. 2. 71 das Tarifwerk der Entgelte
der Hafenschifffahrt im Gebiet der Freien und Hansestadt
Hamburg geändert und ergänzt.

Die Aufsichtsbehörde hat den Beschluß bestätigt und
im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Ge-
setz- und Verordnungsblattes) Nr. 40 vom 26. 2. 1971
verkündet.

Der Wortlaut des Beschlusses ist außerdem im FTB —
Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschifffahrt — Nr. 13
vom 27. März 1971 veröffentlicht*).

Hamburg, den 9. März 1971

— B 86.142 — 83/71 —

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Hamburg

In Vertretung

(VkB1 1971 S. 207)

Dr. Meyer-Osterkamp

Seeverkehr

Nr. 134 **1. Tarifänderung über das Entgelt für Lotsungen zwischen den Seelotsrevieren an der deutschen Nordseeküste (Distanzlots-tarif — DLT) vom 7. April 1971**

I.

Der Tarif über das Entgelt für Lotsungen zwischen den
Seelotsrevieren an der deutschen Nordseeküste (Di-
stanzlots-tarif — DLT) vom 16. Oktober 1970 (VkB1. 1970
S. 719) wird wie folgt geändert:

In den Abschnitten V, VI und VII werden die Worte
„11,— Deutsche Mark“ durch die Worte „12,— Deutsche
Mark“ ersetzt.

II.

Die Tarifänderung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Vorstehende Tarifänderung wird nach § 2 Abs. 1 der
Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere
vom 24. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 718), geändert
durch die Verordnung vom 24. August 1960 (Bundesge-
setzbl. II S. 2197), genehmigt.

Hamburg, den 7. April 1971
See 1/40 — 14 71

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Graf

(VkB1 1971 S. 207)

Straßenbau

Nr. 135 **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
Nr. 5/1971
Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau**

Bonn, den 11. Februar 1971
StB 3 — Ibn — 3008 Vms 71

An die
obersten Straßenbaubehörden der Länder

Betr.: Allgemein bauaufsichtlich zugelassene Spannver-
fahren für den Brückenbau

Anlg.: Zusammenstellung allgemein bauaufsichtlich zu-
gelassener Spannverfahren, die im Brückenbau
verwendet werden dürfen (Stand 1. 1. 1971)

Die in der beigelegten Zusammenstellung enthaltenen
allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Spannverfahren,
die im Brückenbau verwendet werden dürfen, gebe ich
hiermit bekannt.

Die Zusammenstellung werde ich laufend ergänzen.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es
begrüßen, wenn für Bauvorhaben an Landes-, bzw. Staats-
und Kreisstraßen entsprechend verfahren würde.

Dieses Rundschreiben ist im Verkehrsblatt, Heft 8/1971
vom 30. April 1971 veröffentlicht.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Heubling

*) Der FTB — Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschiff-
fahrt — kann von dem Binnenschifffahrts-Verlag GmbH,
vorm. Rhein-Verlag, Duisburg-Ruhrort, Dammstraße 15/17,
bezogen werden. Die Kosten der Einzelnummer richten sich
nach dem Umfang der jeweiligen Ausgabe des FTB, die
nur geschlossen zum Preise von 0,25 DM je Blatt DIN A 5
abgegeben wird.

**Zusammenstellung der allgemein bauaufsichtlich zugelassenen
SPANNVERFAHREN, die im Brückenbau verwendet werden dürfen**
**Blatt 1
Stand:
1.1.71**

Verfahren (Bezeichnung)	Spannglied			Verankerungsart ¹⁾		Bemerkungen
	zulässige Spannkraft (Mp)	Anzahl und Form der Drähte	Spannstahl Güte (Nennwert)	Anker- seite	Spann- seite	
1	2	3	4	5	6	
Baur-Leonhardt	nicht festgelegt	n ø 12,2	St 145/160 St 140/160	K, Sch	K, Sch	konzentrierte Spannglieder
"	nicht festgelegt	7drähtige Litzen	St 160/180	Sch	Sch	
Bauwens	12,4	3 ø 8	St 135/150	K oder Schl	K	Kopplung
"	27,0	3 ø 12,2	St 125/140		K	
BBRV	31,7	12 ø 6	St 150/170	Kö oder F mit Kö	Kö	Kopplung, I
"	58,2	22 ø 6	St 150/170		Kö	Kopplung, I
"	84,6	32 ø 6	St 150/170		Kö	Kopplung
"	116,3	44 ø 6	St 150/170		Kö	Kopplung
Dywidag	23,9	1 ø 26	St 60/90	G mit Glocke z. T. mit Anker- platte	wie Anker- seite	Muffenkopplung
"	5,6	1 ø 11,7	St 70/105			
"	15,7	1 ø 18,6	St 80/105			
"	10,8	1 ø 15,1 *)	St 90/110			
"	30,7	1 ø 26	St 80/105			
"	46,6	1 ø 32	St 80/105			
"	5,9	1 ø 10,2	St 125/140			
"	9,8	1 ø 12,2	St 145/160			
"	6,2	1 ø 9,8	St 140/160			
"	8,9	1 ø 14	St 80/105			
"	31,9	1 ø 26,5 *)	St 80/105			
Grün u. Bilfinger	9,0	1 ø 12,2	St 125/140	K	K	Kopplung
und Tensa (Max Paul &	10,0	1 ø 12	St 140/160	K	K	
Söhne)	18,0	2 ø 12,2	St 125/140	K	K	
"	20,0	2 ø 12	St 140/160	K	K	
"	27,0	3 ø 12,2	St 125/140	K	K	
"	30,0	3 ø 12	St 140/160	K	K	
"	37,3	9 ø 8	St 135/150	K	K	
"	39,8	9 ø 8	St 140/160	K	K	
"	54,0	6 ø 12	St 125/140	K	K	
"	60,0	6 ø 12	St 140/160	K	K	
"	108,0	12 ø 12,2	St 125/140	K	K	
"	120,0	12 ø 12 *	St 140/160	K	K	

¹⁾
 G = Gewindeverankerung KIPI = Klemmplattenverankerung Sch = Schlaufenverankerung
 K = Keilverankerung Spbl = Spannblochverankerung I = Injektionsanker
 F = Fächerverankerung Kö = Verankerung durch angestauchte Köpfchen Bpl = Verankerung durch Betonplombe

Zusammenstellung der allgemein bauaufsichtlich zugelassenen SPANNVERFAHREN, die im Brückenbau verwendet werden dürfen						Blatt 2 Stand: 1.1.71
Verfahren (Bezeichnung)	Spannglied			Verankerungsart ¹⁾		Bemerkungen
	zulässige Spannkraft (Mp)	Anzahl und Form der Drähte	Spannstahl Güte (Nennwert)	Anker- seite	Spann- seite	
1	2	3	4	5	6	
Heilmann u. Littmann	31,7	12 ø 6	St 150/170	Bpl	Bpl	Kopplung
"	49,5	12 ø 7,5	St 150/170	Bpl	Bpl	
"	82,6	20 ø 7,5	St 150/170	Bpl	Bpl	
"	123,9	30 ø 7,5	St 150/170	Bpl	Bpl	
Held u. Francke	30,7	1 ø 26	St 80/105	K	K	Kopplung 2) Fächer aus loga- ritm. gekrümmten Spannstählen
"	46,6	1 ø 32	St 80/105	K	K	
"	25,2	7 ø 7	St 150/170	F ²⁾ oder K	K	
"	28,9	7 ø 8	St 135/150		K	
"	31,0	7 ø 8	St 140/160		K	
"	36,8	7 ø 9	St 135/150		K	
"	39,2	7 ø 9	St 140/160		K	
"	72,0	7 ø 12,2	St 145/160		K	
"	69,7	7 ø 12	St 140/160		K	
Hochtief	12,4	3 ø 8	St 135/150	K	K	Kopplung
"	13,2	3 ø 8	St 140/160	K	K	
"	24,9	6 ø 8	St 135/150	K	K	
"	33,2	8 ø 8	St 135/150	K	K	
"	37,3	9 ø 8	St 135/150	K	K	
"	41,4	10 ø 8	St 135/150	K	K	
"	49,8	12 ø 8	St 135/150	K	K	
"	26,5	6 ø 8	St 140/160	K	K	
"	35,4	8 ø 8	St 140/160	K	K	
"	39,8	9 ø 8	St 140/160	K	K	
"	44,2	10 ø 8	St 140/160	K	K	
"	53,0	12 ø 8	St 140/160	K	K	
"	54,0	6 ø 12,2	St 125/140	K	K	
"	60,0	6 ø 12	St 140/160	K	K	
"	72,0	8 ø 12,2	St 125/140	K	K	
"	80,0	8 ø 12	St 140/160	K	K	
"	81,0	9 ø 12,2	St 125/140	K	K	
"	90,0	9 ø 12	St 140/160	K	K	
"	90,0	10 ø 12,2	St 125/140	K	K	
"	100,0	10 ø 12	St 140/160	K	K	
"	108,0	12 ø 12,2	St 125/140	K	K	
"	120,0	12 ø 12	St 140/160	K	K	

**Zusammenstellung der allgemein bauaufsichtlich zugelassenen
SPANNVERFAHREN, die im Brückenbau verwendet werden dürfen**
**Blatt 3
Stand:
1.1.71**

Verfahren (Bezeichnung)	Spannglied			Verankerungsart ¹⁾		Bemerkungen
	zulässige Spannkraft (Mp)	Anzahl und Form der Drähte	Spannstahl Güte (Nennwert)	Anker- seite	Spann- seite	
1	2	3	4	5	6	
KA	7,0	2 ov. 40 m. Ripp. *)	St 145/160	KIPI, F oder I	KIPI oder I	*) oder N 40 mit Rippen Kopplung
(Zulassungsinhaber :	14,1	4 "	"			
Phillipp Holzmann A.G.	21,1	6 "	"			
und Interspan A.G.)	28,2	8 "	"			
"	35,2	10 "	"			
"	42,2	12 "	"			
"	56,3	16 "	"			
"	70,4	20 "	"			
"	84,5	24 "	"	KIPI, F	KIPI	
"	98,6	28 "	"	KIPI		
"	112,6	32 "	"	KIPI		
"	126,7	36 "	"	KIPI		
"	140,8	40 "	"	KIPI		
Leoba S 20	19,9	8 ø 6	St 145/160	F	Schl	
(Zulassungsinhaber : S 20	19,9	8 ø 6	St 150/170			
Seibert-Stinnes G.m.b.H. S 25	25,4	8 ø 7	St 135/150			
u. Leonhardt-Andrä- S 25	25,4	8 ø 7	St 140/160			
Baur) S 33	33,2	8 ø 8	St 135/150			
" S 33	33,2	8 ø 8	St 140/160			
" S 40	39,8	16 ø 6	St 145/160			
" S 40	39,8	16 ø 6	St 150/170			
" S 50	50,8	16 ø 7	St 135/150			
" S 50	50,8	16 ø 7	St 140/160			
" S 66	66,4	16 ø 8	St 135/150			
" S 66	66,4	16 ø 8	St 140/160			
" K 66	66,4	16 ø 8	St 135/150			
" K 66	70,6	16 ø 8	St 140/160			
" AK 10	10,3	1 ø 12,2	St 145/160	K	K	
" AK 10	10,3	1 ø 12,2	St 140/160			
" AK 41	41,1	4 ø 12,2	St 145/160			
" AK 41	41,1	4 ø 12,2	St 140/160			
" AK 124	123,4	12 ø 12,2	St 145/160			Kopplung
" AK 124	123,4	10 ø 12,2	St 140/160			Kopplung
Mölders u. Cie.	132,0	50 ov. 30 m. Ripp.	St 145/160	Bpl	Bpl	
"	126,7	36 ov. 40 m. Ripp.	St 145/160	Bpl	Bpl	
Monierbau S	8,5	1 ø 12,2	St 125/140	G	G	Kopplung
(Zulassungsinhaber :	25,4	3 ø 12,2	St 125/140			
Beton- u. Monierbau A.G.)	59,2	7 ø 12,2	St 125/140			
"	101,5	12 ø 12,2	St 125/140			
"	152,3	18 ø 12,2	St 125/140			

Zusammenstellung der allgemein bauaufsichtlich zugelassenen SPANNVERFAHREN, die im Brückenbau verwendet werden dürfen						Blatt 4 Stand: 1.1.71
Verfahren (Bezeichnung)	Spannglied			Verankerungsart ¹⁾		Bemerkungen
	zulässige Spannkraft (Mp)	Anzahl und Form der Drähte	Spannstahl Güte (Nennwert)	Anker- seite	Spann- seite	
1	2	3	4	5	6	
Polensky u. Zöllner	10,6	4 ov. 30 m. Ripp.	St 145/160	K oder F	G	Kopplung durch Gewindemuffen
"	23,8	9 "	"			
"	42,2	16 "	"	F		
"	84,5	32 "	"			
"	116,2	44 "	"	K oder F		
"	24,6	7 ov. 40 m. Ripp.	"			
"	42,2	12 "	"	K oder F		
"	84,5	24 "	"	F		
"	116,2	33 "	"			
"	11,0	6 ø 5	St 150/170	K oder F		
"	23,9	13 ø 5	"			
"	44,1	24 ø 5	"	K oder F		
"	23,8	9 ø 6	"			
"	42,3	16 ø 6	"	F		
"	84,6	32 ø 6	"			
"	121,6	46 ø 6	"	F		
"	43,2	12 ø 7	"	K oder F		
"	86,4	24 ø 7	"	F		
"	107,9	30 ø 7	"	F		
Sager u. Woerner	(54,1	6 ø 12,2	St 125/140)	K	K	Zulassung abgelaufen, neue Zulassung mit St 140/160 und St 145/160 in Kürze.
"	(27,0	3 ø 12,2	St 125/140)			
"	(30,0	3 ø 12	St 140/160			
Tensa/Max Paul u. Söhne	– vergl. Grün u. Bilfinger –					
Vorspann-Technik G.m.b.H.	30,9	3 ø 12,2	St 145/160	K	K	
"	41,2	4 ø 12,2	St 145/160	K	K	
"	123,5	12 ø 12,2	St 145/160	K	K	Kopplung
Wayss u. Freytag	9,0	1 ø 12,2	St 125/140	9) K oder F	9)	9) 3teiliger Keil auf Rillenprofilierung Kopplung für 9,0 t
"	18,0	2 ø 12,2	St 125/140			
"	54,0	6 ø 12,2	St 125/140			
Züblin	19,8	2 N 120	St 135/150	K oder F	K	
"	39,6	4 N 120	St 135/150			
"	59,4	6 N 120	St 135/150	K		
"	118,8	12 N 120	St 135/150			Kopplung

(VkB1 1971 S. 207)

Nr. 136 **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau**
Nr. 11/1971
Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau
 Bonn, den 16. März 1971
 StB 3 - Ibn - 3014 Vms 71

An die
 obersten Straßenbaubehörden der Länder

Betr.: Entwurfsgrundlagen im Brückenbau

hier: Belastungsannahmen und besondere Maßnahmen für Brücken unter Bundesfernstraßen mit später vorgesehener Deckenerneuerung im Hocheinbau

Bezug: Mein Schreiben StB 3 — Ibn — 2010 He 64 vom 15. 10. 1964

Bei der Planung von Brücken unter Bundesfernstraßen, für die eine spätere Deckenerneuerung im Hocheinbau in Betracht kommt, bitte ich, wie folgt zu verfahren:

a) **Brückenbauwerke mit $l \leq 15,00$ m Stützweite**

Für diese Brückenbauwerke sind bei vorgesehenem Hocheinbau die Aufbauten (Gehwege, Geländer, Leiteinrichtungen, Entwässerungsanlagen) über Tragwerk und Flügelmauer so anzulegen, daß die spätere Deckenerneuerung ohne wesentliche Änderung ausgeführt werden kann. Für die Fahrbahndecke ist dabei eine Höhe von 8—10 cm vorzusehen. Die Brücken sind zusätzlich zu den Lastannahmen nach DIN 1072 für eine Flächenlast von 200 kp/m² zu bemessen.

b) **Brückenbauwerke mit $l > 15,00$ m Stützweite und $\leq 50,00$ m Überbaulänge**

Wenn für diese Brückenbauwerke aus zwingenden Gründen Hocheinbau vorzusehen ist oder durch feste Lagerverbindungen (Gelenke, Einspannungen) bei der Bemessung des Tragwerkes wirtschaftliche Vorteile erzielt werden können, die größer als die zusätzlichen Kosten eines geplanten Hocheinbaues sind, so ist bezüglich der Aufbauten wie unter Punkt a) zu verfahren. In allen anderen Fällen ist an Stelle des Hocheinbaues eine spätere Hebung der Lager um 8—10 cm einzuplanen.

Die gewählten Maßnahmen sind im RE-Entwurf zu begründen.

c) **Brückenbauwerke mit $l > 15,00$ m Stützweite und $> 50,00$ m Überbaulänge**

Wegen der hohen zusätzlichen Kosten sollte auf einen Hocheinbau auf diesen Brückenbauwerken verzichtet werden. Die Hocheinbaugradiente ist vor und hinter dem Bauwerk an die bestehenbleibende Brückengradiente anzugleichen.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn für Bauvorhaben an Landes-, bzw. Staats- und Kreisstraßen entsprechend verfahren würde.

Das Rundschreiben vom 15. 10. 1964 — StB 3 — Ibn — 2010 He 64 ist durch dieses Rundschreiben überholt und wird hiermit aufgehoben.

Dieses Rundschreiben ist im Verkehrsblatt, Heft 8/1971 vom 30. April 1971 veröffentlicht.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Eglau

(VkB1 1971 S. 212)

Personalnachrichten

Nr. 137 Stellenausschreibung

Der Deutsche Wetterdienst
 stellt zum 1. September 1971

Regierungsinspektorantenanwärter

als Nachwuchskräfte für die Laufbahn des gehobenen Wetterdienstes ein.

Voraussetzungen:

Die Bewerber müssen

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
2. a) zum Zeitpunkt ihrer Einstellung das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule besitzen
 oder

- b) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder eine entsprechende Schulbildung besitzen und nachweisen, daß sie die Zeit nach der Schulentlassung in einer für den erstrebten Beruf förderlichen Tätigkeit verbracht haben
 oder

- c) das Abschlußzeugnis des Aufbaulehrgangs der Bundeswehrfachschule oder der Grenzschutzfachschule besitzen (möglichst mit Eingliederungsschein).

Die Bewerber dürfen am Tag der Einstellung in den Vorbereitungsdienst das 32. Lebensjahr, als Schwerbeschädigte das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Höchstlebensaltersgrenzen gelten nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins.

Bewerbungen mit handgeschriebenem, ausführlichem Lebenslauf, beglaubigten Abschriften des Schulabschlußzeugnisses und ggf. sonstiger Zeugnisse sowie einem Lichtbild aus neuerer Zeit sind bis zum 31. Mai 1971 zu richten an den

Deutschen Wetterdienst

— Zentralamt —

6050 Offenbach (Main)

Frankfurter Straße 135

(VkB1 1971 S. 212)

Nr. 138 Stellenausschreibung

Der Deutsche Wetterdienst stellt zum 1. September 1971

Regierungsassistentenanwärter

als Nachwuchskräfte für die Laufbahn des mittleren Wetterdienstes ein.

Voraussetzungen:

Bewerber müssen mindestens das Zeugnis über den erfolgreich abgeschlossenen Besuch einer Hauptschule oder eine entsprechende Schulbildung besitzen.

Die Bewerber sollen zum Zeitpunkt der Einstellung das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 32 Jahre sein. Für Schwerbeschädigte gilt die Höchstaltersgrenze von 40 Jahren.

Bewerbungen mit handgeschriebenem, ausführlichem Lebenslauf, beglaubigten Abschriften des Schulabschlußzeugnisses und ggf. sonstiger Zeugnisse sowie einem Lichtbild aus neuerer Zeit sind bis zum 31. Mai 1971 zu richten an den

Deutschen Wetterdienst

— Zentralamt —

6050 Offenbach (Main)

Frankfurter Straße 135

(VkB1 1971 S. 212)

Nr. 139 Stellenausschreibung

Der Deutsche Wetterdienst stellt für den

Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr

zum 1. September 1971

Regierungsassistentenanwärter

als Nachwuchskräfte für die Laufbahn des mittleren Wetterdienstes ein.

Voraussetzungen:

Bewerber müssen mindestens das Zeugnis über den erfolgreich abgeschlossenen Besuch einer Hauptschule oder eine entsprechende Schulbildung besitzen.

Die Bewerber sollen zum Zeitpunkt der Einstellung das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 32 Jahre sein. Für Schwerbeschädigte gilt die Höchstaltersgrenze von 40 Jahren.

Bewerbungen mit handgeschriebenem, ausführlichem Lebenslauf, beglaubigten Abschriften des Schulabschlußzeugnisses und ggf. sonstiger Zeugnisse sowie einem Lichtbild aus neuerer Zeit sind bis zum 31. Mai 1971 zu richten an den

Deutschen Wetterdienst

— Zentralamt —

6050 Offenbach (Main)

Frankfurter Straße 135

(VkB1 1971 S. 212)